



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Peter Kneissl

Entstehung und Bedeutung der Augustalität. Zur Inschrift der *ara Narbonensis* (CIL XII 4333)

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **10 • 1980**

Seite / Page **291–326**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1342/5691> • urn:nbn:de:0048-chiron-1980-10-p291-326-v5691.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

PETER KNEISSL

Entstehung und Bedeutung der Augustalität

Zur Inschrift der ara Narbonensis (CIL XII 4333)

Der römische Kaiserkult begann sich seit der Regierungszeit des Augustus nahezu über das gesamte Imperium Romanum auszubreiten. Aus seinen Anfängen entwickelte sich in wenigen Jahrzehnten eine Vielfalt an Formen. In Italien und den westlichen Provinzen waren recht unterschiedliche Institutionen mit der Ausübung des Kultes befaßt: So zunächst in Rom die *vici magistri*, welche überwiegend der Schicht der Freigelassenen angehörten, und die vornehmen *sodales*-Körperschaften, in die nur Senatoren aufgenommen wurden; dann in den Provinzen die Kulte, die von den ‹Landtagen›, d. h. von den Mitgliedern der provinziellen Oberschicht getragen wurden. Gemeinsam ist diesen Einrichtungen, daß sie auf staatliche Initiative hin gegründet wurden und wohl auch staatlicher Kontrolle unterstanden. Den Kolonien und Munizipien hingegen scheint man bei der Ausgestaltung des Kaiserkults weitgehend freie Hand gelassen zu haben. In vielen Städten setzte der *ordo decurionum* Standesgenossen als *sacerdotes* oder *flamines* ein, die den Kult versahen. Weitaus am häufigsten bezeugt als Träger des Kaiserkults sind jedoch die *Augustales* und *seviri Augustales*, auf rund 2500 Inschriften werden sie erwähnt. Die vereinzelt begegnenden *magistri Augustales*, *tresviri*, *quattuorviri* oder *octoviri Augustales* – auch *Flaviales* und ähnliche kommen vor – haben alle lediglich als Vorstufen bzw. als Sonderformen jener beiden vorherrschenden Institutionen zu gelten.

Die Inschriften informieren zwar über den sozialen Status der *Augustales* und *seviri Augustales* sowie über die Rolle, die sie in den Städten spielten. So erfahren wir, daß sie Gebäude aller Art, Denkmäler und Statuen stifteten, die Kosten für Gastmähler und öffentliche Speisungen übernahmen, ihren Mitbürgern Geldspenden oder andere Geschenke zukommen ließen und vor allem Spiele veranstalteten. In den meisten Fällen jedoch, auf der Mehrzahl der Grabinschriften, werden die Bezeichnungen *Augustalis* und *sevir Augustalis* bloß als Titel der Verstorbenen angeführt. Da auch die gesamte literarische Überlieferung keine verwertbaren Hinweise enthält, verwundert es kaum, wenn unklar blieb, welche konkrete Tätigkeit *Augustales* und *seviri Augustales* im Rahmen des Kaiserkults ausübten, worauf das Nebeneinander zweier Organisationsformen zurückzuführen ist und an welche Vorbilder jene Körperschaften anschlossen.

Die Versuche, das umfangreiche epigraphische Material zu analysieren, haben lange Zeit mehr Probleme aufgeworfen als solche gelöst. Erst die sorgfältigen Untersuchungen R. DUTHOYS aus jüngster Zeit brachten Licht in dieses Dunkel.¹ Unbestritten ist die soziale Bedeutung, die jener Institution des Kaiserkults zukommt. Man muß sich vor Augen halten, daß den Einwohnern der Städte Italiens und der westlichen Provinzen, sofern sie nicht dem *ordo decurionum*, der zahlmäßig kleinen Oberschicht, angehörten, eine verantwortliche Betätigung innerhalb der munizipalen Selbstverwaltung verwehrt war. Dieser Ausschluß von den begehrten und Prestige verleihenden Ämtern betraf die große Masse der Stadtbewohner. Er mußte besonders für diejenigen schmerzlich sein, die zwar über das Vermögen verfügten, an das die Vergabe städtischer Ämter gebunden war, denen aber dennoch aufgrund ihrer unfreien Herkunft der Zugang zum *ordo decurionum* und die Teilhabe an den Privilegien der Oberschicht versagt blieben.

Den Angehörigen der städtischen Mittel- und Unterschichten und insbesondere den reichen Freigelassenen, die als *Augustales* oder *seviri Augustales* Aufgaben übernahmen, eröffnete der Kaiserkult die Möglichkeit, eine dauerhafte Organisation zu schaffen, als deren Funktionäre sie in der städtischen Öffentlichkeit den munizipalen Beamten vergleichbar wirken konnten. Zusammenfassend urteilt DUTHOY: «*Bref, l'augustalité était pour les affranchis un ersatz de magistrature ou de décurionat. En même temps la désignation comme *augustalis faisait d'eux les leaders de leur groupe social.*»² DUTHOY verwendet **augustales* als gemeinsame Bezeichnung für die *Augustales* und *seviri Augustales*. Dieses Verfahren wird im folgenden übernommen.

Herrscht in diesem Punkt Übereinstimmung, so scheint weitgehend ungeklärt zu sein, welche bestehenden Kultorganisationen für die **Augustales* als Vorbild dienten. DUTHOY, der die meisten die **Augustales* berührenden Probleme überzeugend löste, legt bei der Beantwortung dieser Frage eine auffallende Zurückhaltung an den Tag. Er muß zwar – frühere Vorschläge der Forschung referierend – einräumen, daß die **Augustales* keineswegs ein isoliertes Phänomen darstellen und daß es Kultorganisationen gibt, die in ihrer Zusammensetzung und in ihrer über den eigentlichen Kult hinausgehenden Tätigkeit den **Augustales* durchaus entsprechen, nämlich die *magistri* aus Delos und Kampanien, die *Mercuriales*, *Martiales* und ähnliche. Dennoch weigert er sich, in ihnen die Vorbilder für die **Augustales* zu erkennen.³ Um es vorwegzunehmen, das Urteil DUTHOYS scheint von allzu großer Vorsicht geprägt.

¹ R. DUTHOY, Les **Augustales*, ANRW II 16, 2, Berlin–New York 1978, 1254–1309; ders., Recherches sur la répartition géographique et chronologique des termes *sevir Augustalis*, *Augustalis* et *sevir* dans l'Empire romain, Epigraphische Studien 11, 1976, 143–214; ders., La fonction sociale de l'augustalité, Epigraphica 36, 1974, 134–154.

² DUTHOY, Fonction sociale, 153; vgl. dens., **Augustales*, 1294.

³ DUTHOY, **Augustales*, 1289 ff., 1293: Les sources restent muettes sur la façon dont les diverses institutions d'**augustales* ont pris leur forme concrète. Aussi croyons-nous que

Sucht man nach den Vorbildern für die ⁺*Augustales*, so darf die Inschrift der *ara Narbonensis* (CIL XII 4333 = ILS 112) nicht unberücksichtigt bleiben. Sie belegt den Gründungsakt eines Kultes für das *numen Augusti*, der von der *plebs Narbonensium* getragen wird. Unter den sechs Personen, die den Kult leiten, begegnen drei Freigelassene. J. MARQUARDT sah in dieser aus augusteischer Zeit stammenden Inschrift die «Stiftungsurkunde» der *seviri* bzw. der *seviri Augustales* von Narbo.⁴ Dagegen verneinten A. v. PREMERSTEIN und K. J. NEUMANN einen Zusammenhang zwischen der hier sichtbar werdenden Organisation des Kaiser-kults und den ⁺*Augustales*,⁵ während DUTHOY sich nicht eindeutig entscheidet, aber offensichtlich mit der Möglichkeit rechnet, daß Verbindungen existieren.⁶ Ließe sich der Nachweis erbringen, daß MARQUARDTS Vermutung zutrifft, so würde durch die Inschrift der *ara Narbonensis* ein Aspekt der Augystalität sichtbar, der bislang unbeachtet blieb: Die ⁺*Augustales* erschienen als Repräsentanten der *plebs*, d. h. der städtischen Mittel- und Unterschichten, die in ihren politischen Rechten von den Dekurionen deutlich getrennt waren. Die *plebs* hätte sich mit dieser Form des Kaiser-kults eine eigene Organisation geschaffen, die durchaus zum Träger politischer und sozialer Bestrebungen werden konnte. Mit einer solchen Sicht wäre jedoch kaum zu vereinbaren, daß die ⁺*Augustales* ausnahmslos von den Dekurionen ernannt wurden, wie einhellig angenommen wird.⁷ Es sprechen aber einige Indizien dafür, daß die ⁺*Augustales* nicht überall und zumindest nicht von Anfang an durch ein *decretem curionum* nominiert wurden.

Bevor auf jene angedeuteten Probleme näher eingegangen werden kann, sind zunächst die Angaben der Inschrift aus Narbo zu klären. Sie sind in zwei Punkten strittig. Der Einfachheit halber sei der Text in vollem Wortlaut vorangestellt. Bei dem erhaltenen Teil der *ara*, der die Inschrift trägt – er befindet sich im Musée régional de l'histoire de l'homme in Narbonne –, handelt es sich nicht um das Original aus augusteischer Zeit, sondern, wie sprachliche und paläographische Kriterien erkennen lassen, mit großer Wahrscheinlichkeit um eine spätere Anfertigung aus dem 2. Jh. n. Chr.⁸ CIL XII 4333 (ILS 112; Bruns⁷ 106; FIRA² III 73):

plutôt que de risquer des hypothèses sans fondement, il vaut mieux d'avouer notre ignorance en l'absence de renseignements à ce sujet.

⁴ J. MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung³ I, Darmstadt 1957 (Nachdr. der 2. Aufl. 1884), 201 f. u. 206.

⁵ A. v. PREMERSTEIN, Diz. ep. 1 (1895) 827; K. J. NEUMANN, RE 2 (1896) 2350. – Vgl. auch TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht III, 1, Basel–Stuttgart 1963 (Nachdr. der 3. Aufl. 1887), 453 Anm. 3.

⁶ DUTHOY, ⁺*Augustales*, 1290 u. 1299. – Einen Zusammenhang nimmt auch an L. R. TAYLOR, The Divinity of the Roman Emperor, Middletown (Connecticut) 1931, 220.

⁷ Siehe DUTHOY, ⁺*Augustales*, 1266 u. 1281.

⁸ Vgl. die Angaben in CIL XII, S. 531 und M. GAYRAUD, Narbonne aux trois premiers siècles après Jésus-Christ, ANRW II 3, Berlin–New York 1975, 852. – Eine Abbildung der Vorderseite bei GAYRAUD, a. O., pl. I.

Vorderseite

- T. Statilio Taur[o]*
L. Cassio Longino
cos. X k. Octobr.
numini Augusti votum
- 5 *susceptum a plebe Narbo-*
nensium in perpetuum.
- Quod bonum faustum felixque sit imp(eratori) Caesari*
divi f. Augusto p(atri) p(atriæ) pontifici maximo trib(unicia) potest(ate)
XXXIII, coniugi liberis gentique eius, senatui
- 10 *populoque Romano et colonis incolisque*
c(oloniae) I(uliae) P(aternae) N(arbonis) M(artii), qui se numini eius inperpe-
tuum
- colendo obligaverunt. Pleps Narbonen-*
sium aram Narbone in foro posuit, ad
quam quot annis VIII k. Octobr., qua die
- 15 *eum saeculi felicitas orbi terrarum*
rectorem edidit, tres equites Romani
a plebe et tres libertini hostias singu-
las inmolent et colonis et incolis ad
supplicandum numini eius thus et vinum
- 20 *de suo ea die praestent; et VIII k(alendas) Octobr.*
thus vinum colonis et incolis item praes-
tent; k(alendis) quoque Ianuar(iis) thus et vinum
colonis et incolis praestent; VII quoq(ue)
idus Ianuar(ias), qua die primum imperium
- 25 *orbis terrarum auspicatus est, thure*
vino supplicant et hostias singul(as) in-
molent et colonis incolisque thus vi-
num ea die praestent;
et pridie k. Iunias, quod ea die T. Statilio
- 30 *Tauro M'. Aemilio Lepido cos. iudicia*
plebis decurionibus coniunxit, hostias
singul(as) inmolent et thus et vinum ad
supplicandum numini eius colonis et
incolis praestent.
- 35 *Exque iis tribus equitibus Roman[is tribusve]*
libertinis unu[s] [---]

Rechte Seite

[*Plep*]s Narbonesis a[ram]
numinis Augusti de[di]-
cavit [.....]
~~.....~~

5 . . . legibus iis q(uae) i(nfra) s(criptae) s(un).
Numen Caesaris Aug(usti) p(atris) p(atriae)! quando tibi
hodie hanc aram dabo dedicabo-
que, his legibus hisque regioni-
bus dabo dedicaboque, quas hic
10 *hodie palam dixero, uti infimum*
solum huiusque aerae titulorum-
que est. Si quis tergere ornare
reficere volet, quod beneficii
causa fiat, ius fasque esto; sive
15 *quis hostia sacrum faxit, qui*
magmentum nec protollat, id-
circo tamen probe factum esto; si
quis huic aerae donum dare au-
gereque volet, liceto, eademq(ue)
20 *lex ei dono esto, quae aerae est;*
ceterae leges huic aerae titulisq(ue)
eaedem sunt, quae sunt aerae
Dianae in Aventino. Hisce legi-
bus hisque regionibus, sicuti
25 *dixi, hanc tibi aram pro imp.*
Caesare Aug(usto) p(atre) p(atriae) pontifice maxi-
mo tribunicia potestate XXXV,
coniuge liberis genteque eius,
senatu populoque R(omano), colonis
30 *incolisque col(oniae) Iul(iae) Patern(ae) NARB(onis)*
Mart(ii), qui se numini eius in per-
petuum colendo obligaverunt,
doque dedicoque, uti sies volens
propitium.

Der von der *plebs Narbonensium* gestiftete Kult gilt dem *numen Augusti* bzw. dem *numen Caesaris Aug(usti) p(atris) p(atriae)*, von dem die Person des Augustus deutlich getrennt wird. Augustus als Mensch soll lediglich Anteil an den Segnungen erhalten, die aus dem eingerichteten Kult erwachsen. Die Stifter beachten also durchaus die offizielle, auf Augustus selbst zurückgehende Reglemen-

tierung des Kaiserults.⁹ Das *numen Augusti* wird dann freilich in der gleichen Weise verehrt wie die traditionellen Gottheiten. Dies zeigt der Hinweis, daß die *leges* der *ara* die gleichen sein sollen, wie sie für den Altar der Diana auf dem Aventin gelten. Das Statut der *ara Diana* in Rom gab offenbar für lange Zeit das Vorbild für Kultstiftungen dieser Art ab.¹⁰ Eine Weihinschrift aus Salona für *Iuppiter optimus maximus* vom Jahre 137 n. Chr. enthält Bestimmungen, die denen des Altars von Narbo gleichen, und ebenfalls den ausdrücklichen Hinweis auf die *ara Diana* in *Aventino monte* (CIL III 1933 = ILS 4907).

Aus der Inschrift der *ara Narbonensis* geht unmißverständlich hervor, daß ausschließlich die *plebs* Stifter und Träger des Kultes war. So findet sich auf der Vorderseite, Zeile 4 ff., die Angabe *numini Augusti votum susceptum a plebe Narbonensem in perpetuum*, auf der Vorderseite, Zeile 12 f., *pleps Narbonensium aram Narbone in foro posuit* und auf der rechten Seite, Zeile 1 ff., [plep]s *Narbonensis a[ram] numinis Augusti de[di]cavit*. In gleicher Weise sind die *coloni incolaeque coloniae Iuliae P(aternae) N(arbonis) M(artii)* mit dem *votum* verbunden. Von ihnen heißt es auf der Vorderseite, Zeile 11 f., und auf der rechten Seite, Zeile 31 f., *qui se numini eius in perpetuum colendo obligaverunt*. Da zum einen die *plebs* als der Initiator und Träger des *votum* genannt wird und zum anderen für die *coloni incolaeque* das gleiche verlautet, kann nur der Schluß gezogen werden, daß die *coloni incolaeque* mit der *plebs* identisch sind. Beide Termini bezeichnen die freien Einwohner der Kolonie Narbo, die nicht dem *ordo decurionum* angehören.

Die Dekurionen sind demnach in keiner Weise an dem *votum* und seiner Erfüllung beteiligt.¹¹ Ja, sie werden geradezu ausgeschlossen, denn sie erscheinen auch nicht unter denjenigen, denen die Segnungen zugute kommen sollen, welche aus der kultischen Verehrung des *numen Augusti* erwachsen. So heißt es auf der Vorderseite, Zeile 7 ff., und auf der rechten Seite, Zeile 25 ff., daß der eingerichtete Kult dem Kaiser und seiner Familie Glück und Segen bringen möge, ferner dem Senat und dem römischen Volk sowie den *coloni* und *incolae* der Kolonie Narbo, die sich zur Verehrung des *numen Augusti* verpflichtet haben.

Der Begriff *coloni* bezeichnet nicht nur im vorliegenden Fall eindeutig Angehörige der *plebs*, er schließt auch nach allgemeinem Sprachgebrauch die Dekurionen nicht mit ein. In zahlreichen Inschriften begegnen *decuriones* und *coloni* als zwei

⁹ Vgl. CH. HABICHT, Die augusteische Zeit und das erste Jahrhundert nach Christi Geburt, in: Le culte des souverains dans l'empire romain, Entretiens sur l'antiquité classique (Fondation Hardt), XIX, Genf 1973, 51 ff.; A. WŁOSOK, in: Römischer Kaiserult (Wege der Forschung 372, hrsg. v. A. WŁOSOK), Darmstadt 1978, 35 ff., mit weiterer Literatur. Nachzutragen wäre: W. PÖTSCHER, «Numen» und «numen Augusti», ANRW II 16, 1, Berlin-New York 1978, 355–392. – Vorbild für die *ara numinis Augusti* in Narbo könnte der Altar gewesen sein, den Tiberius zu Lebzeiten des Augustus in Rom gleichfalls dem *numen Augusti* weihte, vgl. WŁOSOK, a. O., 39.

¹⁰ Vgl. K. LATTE, Römische Religionsgeschichte, München 1960, 169 f.

¹¹ So auch A. v. PREMERSTEIN, Diz. ep. 1 (1895) 827: «... tutta la faccenda parte dalla plebe (non dai decurioni).»

getrennte soziale Gruppen, die die Bürgerschaft einer Stadt ausmachen.¹² Hätte man zum Ausdruck bringen wollen, daß alle freien Einwohner von Narbo einschließlich der Dekurionen an den Segnungen Anteil haben sollten, so wäre dies nur mit der Angabe *decurionibus, colonis, incolis coloniae...* möglich gewesen, wie sie auch in der bereits zitierten Weihinschrift aus Salona erscheint.¹³ Aber das geschah gerade nicht; es sollte damit bekundet werden, daß die Dekurionen an dem Kult, den die *plebs* stiftete, in keiner Weise beteiligt waren. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, werden auf der Vorderseite, Zeile 16 f., die drei Ritter, für die man eine Zugehörigkeit zum *ordo decurionum* annehmen könnte, ausdrücklich als *equites Romani a plebe* bezeichnet, eine sehr ungewöhnliche Formulierung, die anderweitig nicht belegt ist. Ihr Zustandekommen erklärt sich aber aus dem Kontext, und bei dem Bemühen, dieses Hapaxlegomenon zu deuten, ist der beschriebene Hintergrund zu berücksichtigen. Alle anderen Versuche führen in die falsche Richtung.

H. DESSAU bemerkte zu den *equites Romani a plebe*: «Intelleguntur *equites Romani* Narbone consistentes non *decuriones* et propterea *plebi adnumerati*.»¹⁴ J. MARQUARDT betrachtete sie als «drei Narbonenser von ritterlichem Census.»¹⁵ Nach A. STEIN zählten in Narbo die Ritter insgesamt zur *plebs*.¹⁶ Eingehend mit den *equites Romani a plebe* hat sich C. NICOLET beschäftigt.¹⁷ Er geht davon aus, daß die Präposition *a, ab*, wenn sie auf einen Beamtentitel oder auf die Bezeichnung einer offiziellen Funktion folgt, die legale Herkunft der betreffenden Amtsgewalt wiedergibt. Eine Benennung dieser Art begegne etwa bei den *tribuni militum a populo*.¹⁸ Dies würde bedeuten, daß jene Ritter aus Narbo der *plebs* ihre Aufnahme in den *ordo equester* verdankten. Den Hinweis auf einen solchen Vorgang glaubt NICOLET in einer Verfügung des Augustus erkennen zu können, die von Sueton, Aug. 46, überliefert wird. Dort heißt es, daß Augustus im Zuge seiner Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung Italiens Bürger auf Empfehlung ihrer

¹² Z. B. CIL XI 1421 = ILS 140 aus Pisa, 4 n. Chr.: *ob eas res universi decuriones colonique, quando eo casu in colonia neque IIviri neque praefecti erant..., inter sese consenserunt.* – CIL VIII 8837 = ILS 6103 aus der Provinz Mauretania Sitifensis, 55 n. Chr.: *... legatus pro praetore hospitium fecit cum decurionibus et colonis colonia Iulia Aug. legionis VII Tapusuctu.* – CIL IX 5856 = ILS 6574 aus Auximum, frühe Kaiserzeit: *... decurionum consulto colonorumque voluntate.* – ILS 4910 aus Brixia: *... si IIviri decurionesque coloni coloniae Civicae Aug. Brixiae vendere voluerint.* – Entsprechendes gilt für *decuriones-municipes*, vgl. CIL X 676 = ILS 312; CIL XIV 2802 = ILS 948.

¹³ CIL III 1933 = ILS 4907. Entsprechendes findet sich in der Inschrift CIL XI 4693 = ILS 3001: *pro salute coloniae et ordinis decurionum et populi Tudertis.* – *Plebs* und *populus* werden auf kaiserzeitlichen Inschriften als Synonyma verwendet, siehe unten S. 299.

¹⁴ ILS 112 Anm. 3.

¹⁵ MARQUARDT, Staatsverwaltung I 202.

¹⁶ A. STEIN, Der römische Ritterstand, München 1927, 385 u. 420.

¹⁷ C. NICOLET, L'inscription de l'autel de Narbonne et la «commendatio» des Chevaliers, Latomus 22, 1963, 721–732.

¹⁸ NICOLET, a. O., 724.

Heimatstädte in den Ritterstand aufnahm.¹⁹ In Narbo, meinte NICOLET, sei das gleiche geschehen, bei den *tres equites Romani a plebe* handele es sich um solche, die durch eine *commendatio publica* von der *plebs* zur Aufnahme in den Ritterstand vorgeschlagen worden waren.²⁰

In einem späteren Aufsatz bezieht NICOLET die zitierte Sueton-Stelle auf die *tribuni militum a populo*.²¹ Wie er jedoch ausdrücklich betont, entsprächen diese nach der Art und Weise ihrer Nominierung den *equites Romani a plebe*.²²

Gegen die Auffassung NICOLETS, daß der Zusatz *a plebe* auf eine *commendatio publica* verweise, wie sie bei Sueton bezeugt ist, lassen sich vor allem zwei Einwände erheben. Die Annahme, die *tribuni militum a populo* seien das Ergebnis jener Maßnahme des Augustus, scheint zwar begründet. Der Zusammenhang, in dem Sueton die Ergänzung des Ritterstandes erwähnt, macht jedoch deutlich, daß diese Regelung nur für Italien und nicht für die Provinzen galt. Sueton behandelt zunächst allgemein die Innenpolitik und bestimmte Vorkehrungen, die Augustus bezüglich der Spiele in Rom traf. In Kap. 46, das durch den einleitenden Satz von den voranstehenden Ausführungen abgehoben wird, berichtet Sueton über Maßnahmen zur Förderung Italiens, und hier findet sich der Hinweis auf die *commendatio publica*. Erst die Angaben in Kap. 47 beziehen sich auf die Provinzen. Damit stimmt überein, daß die inschriftlich belegten *tribuni militum a populo* alle aus italischen Städten stammen.²³ Es ist also nicht ohne weiteres möglich, eine *commendatio publica* dieser Art auch für Narbo anzunehmen.

Bei den 26 *tribuni militum a populo*, die NICOLET ermitteln konnte, handelt es sich durchweg um Angehörige des *ordo decurionum*, von denen die meisten die höchsten munizipalen Ämter bekleidet hatten.²⁴ Dagegen steht fest, daß der Kult für das *numen Augusti* in Narbo allein von der *plebs* vollzogen wurde und die Dekurionen davon ausgeschlossen waren. Die *equites Romani a plebe*, die in Narbo gemeinsam mit drei Freigelassenen den Kult leiten, gehören demnach einer anderen sozialen Schicht an als die *tribuni militum a populo* in Italien.

Die Zugehörigkeit der *tribuni militum a populo* zum *ordo decurionum* überrascht keineswegs. Berücksichtigt man die allgemeinen Verhältnisse in den Kolonien und Munizipien, so leuchtet durchaus ein, daß in erster Linie die Angehörigen der

¹⁹ ac necubi aut honestorum deficeret copia aut multitudinis suboles, equestrem militiam petentis etiam ex commendatione publica cuiusque oppidi ordinabat, ...

²⁰ NICOLET, a. O., 725 f. u. 731.

²¹ C. NICOLET, *Tribuni militum a populo*, MEFR 79, 1967, 29–76, besonders 75. Zustimmend – mit einer Einschränkung, die aber hier ohne Belang ist – P. CASTRÉN, *Ordo populusque Pompeianus. Polity and Society in Roman Pompeii* (Acta Instituti Romani Finlandiae VIII), Rom 1975, 98 f. – Daß die *tribuni militum a populo* jene von Augustus nach einer *commendatio publica* ernannten Ritter sein könnten, hatte bereits R. SYME vermutet: *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 364.

²² NICOLET, a. O., 75. Die Interpretation NICOLETS übernimmt GAYRAUD, ANRW II 3, 841.

²³ Dies wird von CASTRÉN, a. O., 98, bestätigt.

²⁴ NICOLET, *Tribuni militum*, Liste 50 f., ferner 59 u. 63.

Oberschicht – und nicht der *plebs* – von der Möglichkeit Gebrauch machen konnten, nach einer *commendatio publica* von Augustus in den Ritterstand aufgenommen zu werden. Die Dekurionen bestimmten das »kommunalpolitische« Geschehen einer Stadt, und daher ist es selbstverständlich, daß sie Angehörige ihres Standes zur Aufnahme in den *ordo equester* vorschlugen. Die *plebs* hat bei der *commendatio* allenfalls eine untergeordnete Rolle gespielt. Die Ausgewählten als *equites Romani a plebe* zu bezeichnen, wäre daher mit den politisch-sozialen Gegebenheiten schwerlich zu vereinbaren. Auch dürfte eine solche Benennung für die Betroffenen wenig schmeichelhaft gewesen sein, und man hätte sie aus diesem Grund sicherlich vermieden.

Gewiß werden die Begriffe *populus* und *plebs*, wie zahlreiche kaiserzeitliche Inschriften zeigen, häufig als Synonyma verwendet, um die Masse der Bürger zu bezeichnen, die nicht dem *ordo decurionum* angehören.²⁵ Der Zusatz *a populo*, wie er bei den *tribuni militum* begegnet, kann jedoch nicht durch *a plebe* ersetzt werden. *Populus* bezieht sich hier auf die *commendatio publica*: Die Gesamtheit der Bürger, der *populus* im ursprünglichen Sinn,²⁶ nominierte – vermutlich in einer Volksversammlung – die einzelnen Kandidaten, wobei die Entscheidungen der Dekurionen freilich den Ausschlag gaben.

Der Versuch NICOLETS, die *tres equites Romani a plebe* aus Narbo den italienischen *tribuni militum a populo* gleichzusetzen und sie mit jener bei Sueton überlieferten Maßnahme des Augustus in Verbindung zu bringen, vermag also nicht zu überzeugen. Schon sein Ansatz mußte in die Irre führen, denn er berücksichtigte nicht den Kontext, in dem diese Ritter in der Inschrift der *ara Narbonensis* genannt werden.

Geht man zunächst nur vom Wortlaut der Inschrift aus, so ist dem Zusatz *a plebe* zu entnehmen, daß die drei Ritter nicht, wie aufgrund ihres Vermögens zu vermuten wäre, dem *ordo decurionum* angehörten, sondern zur *plebs* zählten. Die Präposition *a, ab* wird durchaus in der Bedeutung »auf der Seite von«, »auf Seiten«, »unter« gebraucht.²⁷

Ritter, die an ihrem Wohnsitz nicht in den *ordo decurionum* aufgenommen wurden, sind inschriftlich belegt, wie auch NICOLET einräumen muß.²⁸ In Lugdunum etwa rangieren *equites Romani* im 2. Jh. in der sozialen Schichtung der Stadtbevölkerung deutlich hinter den Dekurionen (CIL XIII 1921 = ILS 7024). Man könnte in solchen Rittern *incolae* sehen, die sich vor allem in wirtschaftlichen Zentren niedergelassen hatten und die wegen ihres rechtlichen Status in der Regel nicht dem *ordo decurionum* der betreffenden Städte angehörten.²⁹ Aber nicht nur ritterliche

²⁵ Der Formulierung *ordo et populus* entspricht *ordo et plebs, ordo et cives*. Statt *ordo* kann es auch *decuriones* oder *senatus* heißen. Beispiele siehe ILS, Index, 674 ff. u. 709. – Vgl. hierzu MOMMSEN, Staatsrecht III, 1, S. 4.

²⁶ Vgl. MOMMSEN, ebenda.

²⁷ Oxford Latin Dictionary, S. 2, Nr. 24.

²⁸ NICOLET, L'inscription de l'autel de Narbonne, 722 Anm. 1.

²⁹ Zu den *incolae* siehe F. VITTINGHOFF, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspoli-

incolae oder *consistentes* kommen in Betracht, gerade für die augusteische Zeit darf auch mit einer anderen Möglichkeit gerechnet werden. So berichtet Strabo, daß in Gades und in Patavium jeweils 500 Ritter ansässig waren (3, 5, 3 u. 5, 1, 7). Die Angaben Strabos beziehen sich auf die augusteische Zeit, und sie stützen sich auf die Ergebnisse eines Zensus. Folgt man der Interpretation T. P. WISEMANS – und die Formulierungen Strabos geben ihm Recht –, dann handelte es sich bei den ἄπτυκοι ἄνδρες, von denen Strabo spricht, nicht um echte Ritter, um *equites equo publico*, sondern um *homines equestri censu*.³⁰ Der Zensus des Jahres 28 v. Chr. habe ergeben, daß eine große Anzahl römischer Bürger über das für Ritter festgesetzte Mindestvermögen von 400 000 Sesterzen verfügte. Da längst nicht alle dieser reichen Bürger *equites equo publico* werden konnten, habe Augustus sie mit dem Titel *eques Romanus* in den Ritterstand aufgenommen, der demnach aus zwei Gruppen bestand, den eigentlichen Rittern, d. h. den *equites equo publico*, und denen, die lediglich über den *census equester* verfügten.³¹

Vor allem in Städten mit bedeutendem Handel und Gewerbe wird die Zahl der *homines equestri censu* nicht unbedeutlich gewesen sein. So betont auch Strabo im Falle von Gades und Patavium die wirtschaftliche Vorrangstellung dieser Städte. Da Strabo die Kolonie Narbo als die größte Stadt Galliens und dazu als μέγιστον ἐπαρχίου bezeichnet sowie die große Zahl der dort tätigen Fremden und der Kaufleute hervorhebt (4, 3, 2; 4, 1, 6; 4, 1, 12), wird man annehmen dürfen, daß es in Narbo ebenfalls zahlreiche Einwohner mit ritterlichem Vermögen gab, seien es zugezogene Fremde (*incolae*) oder in der Stadt geborene Bürger. Bei den *incolae* versteht sich die Zugehörigkeit zur *plebs*, aber auch die letzteren konnten aufgrund ihrer großen Zahl nicht alle dem *ordo decurionum* angehören und zählten daher trotz ihres Vermögens zur *plebs*.

Selbst wenn man sich die Ergebnisse WISEMANS nicht zu eigen macht, ist den Angaben Strabos zumindest zu entnehmen, daß auch in anderen Wirtschaftszentren wie etwa in Narbo eine beträchtliche Zahl römischer Ritter ansässig war. Da der *ordo decurionum* in der Regel 100 Mitglieder umfaßte, konnten in solchen Fällen wohl nie alle Ritter diesem Stand angehören, sie mußten sich mit dem rechtlichen Status eines einfachen, ‚plebeischen‘ Bürgers begnügen. In den *equites Romani a plebe* Ritter der genannten Art zu sehen, erscheint sinnvoller, als sie mit jener von Sueton überlieferten Maßnahme des Augustus in Verbindung zu bringen. Den Zusatz *a plebe* fügte man der Deutlichkeit halber an, da es mit Sicherheit auch unter den Dekurionen der Kolonie Narbo *equites Romani* gab.

Die Zahl der *equites Romani a plebe* war offensichtlich groß genug, daß alljährlich

tik unter Caesar und Augustus (Akad. d. Wiss. u. Lit. Mainz, Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Klasse, Jg. 1951, Nr. 14), Wiesbaden 1952, 21 f.; W. LANGHAMMER, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus Municipales und der Decuriones, Wiesbaden 1973, 29 ff.

³⁰ T. P. WISEMAN, The Definition of ‚Eques Romanus‘ in the Late Republic and Early Empire, Historia 19, 1970, 75 f.

³¹ WISEMAN, a. O., 76 ff.

drei von ihnen gemeinsam mit drei Freigelassenen die in dem *votum* festgelegten Opfer vollziehen und deren Kosten tragen konnten. Genannt werden Opfer unterschiedlichen Aufwands. Zum einen bringen die drei Ritter aus der *plebs* und die drei Freigelassenen je ein Opfertier dar, und sie stellen darüber hinaus den *coloni* und *incolae*, d. h. der *plebs*, Weihrauch sowie Wein zur Verfügung, damit auch diese dem *numen Augusti* opfern können. Bei anderen Anlässen begnügt man sich mit kleineren Opfern, die Ritter und die Freigelassenen spenden der *plebs* lediglich Weihrauch und Wein. Die Opfertage werden in der folgenden Reihenfolge aufgeführt: Große Opfer finden am 23. September, dem Geburtstag des Augustus, statt. Der Geburtstag des Kaisers wird auch am folgenden Tag festlich begangen, die *plebs* opfert dem *numen Augusti* Weihrauch und Wein. Opfer dieser bescheidenen Art sind ferner für den 1. Januar vorgesehen. Sie gehen sicherlich auf die üblichen Feierlichkeiten zu Jahresbeginn zurück.³² Am 7. Januar werden wieder große Opfer vollzogen, wobei die drei Ritter und die drei Freigelassenen zusätzlich selbst Weihrauch und Wein darbringen. Dieses Tages gedachte man, weil Augustus am 7. Januar 43 v. Chr. zum ersten Mal von seinem Auspizienrecht Gebrauch machte.³³ Große Opfer sollen schließlich am 31. Mai eines jeden Jahres abgehalten werden. Zur Begründung heißt es: *Quod ea die T. Statilio Tauro M' Aemilio Lepido cos. iudicia plebis decurionibus coniunxit* (Vorderseite, Zeile 29 ff.). Als Subjekt des Satzes versteht sich Augustus.

Das Eingreifen des Augustus stellt fraglos den eigentlichen Anlaß dar, der zur Stiftung des Kaiserkults in dieser Form führte. Nicht ohne Grund ist jene Stelle auf der Inschrift optisch hervorgehoben. Der Anlaß ergibt sich auch aus dem Zeitpunkt, an dem das *votum* geleistet wurde. Das Eingreifen des Augustus datiert vom 31. Mai 11 n. Chr. Die *plebs Narbonensium* leistete das Gelübde noch im selben Jahr, und zwar am 22. September. Auch dieses Datum entbehrt nicht eines gewissen Hintergrunds, denn es handelt sich um den Tag vor dem Geburtstag des Augustus. Die Dedikation des Altars erfolgte etwas später, nach der Titulatur des Augustus (rechte Seite, Zeile 25 ff.) im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 12 und dem 30. Juni 13 n. Chr.

Das *votum* der *plebs Narbonensium* stellt zweifellos einen Akt der Dankbarkeit für das Eingreifen des Augustus dar. Die Entscheidung des Kaisers – welchen Inhalts sie auch war – muß der *plebs* Vorteile gebracht haben, sonst wäre diese Form des Dankes nicht verständlich. Was bedeutet nun *quod ea die ... iudicia plebis decurionibus coniunxit*?

Den Begriff *iudicium* mit dem Gerichtswesen in Verbindung zu bringen, ist zunächst naheliegend. So glaubten dann auch Rechtshistoriker, diesem Satz entnehmen zu können, daß Augustus die *plebs* hinsichtlich der Teilnahme am Gerichtswesen

³² Vgl. MARQUARDT, Staatsverwaltung III, 266 f.; W. EISENHUT, RE Suppl. 14 (1974) 968 f.

³³ K. FITZLER–O. SEECK, RE 10 (1918) 286 f.

mit den Dekurionen gleichstellte. Er habe das Gerichtsmonopol der Dekurionen gebrochen und die Angehörigen der *plebs* als Geschworene zugelassen. Nachdem sich bereits F. L. v. KELLER und M. A. v. BETHMANN-HOLLWEG mehr oder weniger beiläufig in diesem Sinne geäußert hatten,³⁴ widmete E. CUQ der oben zitierten Stelle eine eingehende Untersuchung.³⁵ Er interpretierte sie folgendermaßen: «... il (sc. Augustus) a associé aux décurions des juges plébéiens. ... Aux instances organisées par devant des décurions, il joignit des instances organisées par devant des plébéiens», und formulierte als Ergebnis: «... à partir d'Auguste, les plébéiens de la colonie de Narbonne ont été admis à participer aux *judicia* concurremment avec les décurions; et nous sommes porté à croire qu'il en fut de même dans toutes les colonies romaines.»³⁶

Offensichtlich unabhängig von CUQ gelangte B. KÜBLER zu dem gleichen Resultat. Auch er nahm an, «daß die Geschworenen in Narbo bis zum J. 11 n. Chr. nur aus den Decurionen entnommen wurden, daß aber durch ein Gesetz vom 31. Mai d. Js., wahrscheinlich nicht nur für Narbo, sondern für alle Colonien und Municipien römischer Bürger, Geschworenengerichte, die sowohl für den Criminalprocess als für den Civilprocess zuständig waren, denen der Decurionen hinzugefügt wurden.»³⁷ Die Deutung KÜBLERS kehrt bei H. VOLKMANN wieder,³⁸ während in der neueren rechtshistorischen Literatur diese vermutete augusteische Reform der Municipalgerichtsbarkeit nicht mehr behandelt wird. Hier geht man davon aus, daß die Richter bzw. die Geschworenen in den Städten aus den Reihen der Dekurionen genommen wurden.³⁹

Als Hauptargument wird von CUQ und KÜBLER angeführt, daß Augustus in Rom die Rechtsprechung in einer vergleichbaren Weise reformierte. Wie Sueton, Aug. 32, 3, überliefert, fügte Augustus den bisherigen drei Richterdekurien eine vierte hinzu, in die Bürger *ex inferiore censu*, die sog. *ducenarii*, aufgenommen wurden. Es handelte sich also um Bürger, deren Vermögen sich auf die Hälfte des für die Zugehörigkeit zum Ritterstand vorgeschriebenen Mindestzensus von 400 000

³⁴ F. L. v. KELLER, Der römische Civilprocess und die Actionen in summarischer Darstellung³, Leipzig 1863, 42; M. A. v. BETHMANN-HOLLWEG, Der römische Civilprozeß II, Bonn 1865, 70 Anm. 33.

³⁵ E. CUQ, Les juges plébéiens de la colonie de Narbonne, MEFR 1, 1881, 297–311. Er wiederholte seine Vorstellungen in späteren Publikationen, so in: E. CUQ, Les institutions juridiques des Romains, II: Le droit classique et le droit du Bas-Empire, Paris 1908, 730; ders., Manuel des institutions juridiques des Romains, Paris 1917, 813.

³⁶ CUQ, Les juges plébéiens, 304 u. 311. – Die Ansicht CUQS griffen in neuerer Zeit zustimmend auf: NICOLET, L'inscription de l'autel de Narbonne, 732 Anm. 2, und GAYRAUD, ANRW II 3, 837; ähnlich auch J. GAGÉ, Les classes sociales dans l'Empire romain, Paris 1964, 171.

³⁷ B. KÜBLER, RE 4 (1901) 2341.

³⁸ H. VOLKMANN, Zur Rechtsprechung im Principat des Augustus. Historische Beiträge (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 21. Heft), München 1935, 137; unverändert auch in der 2. Aufl., München 1969.

³⁹ Vgl. z. B. M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 140; W. SIMSHÄU-

Sesterzen belief. Gewiß hat diese Reform auch einen sozialpolitischen Aspekt, denn damit erhielten Personen Anteil an der Gerichtsbarkeit, die bisher davon ausgeschlossen waren. Aber man darf nicht übersehen, daß den Richtern der vierten Dekurie lediglich die Masse der zivilrechtlichen Bagatelfälle überwiesen wurde.⁴⁰ Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die Neuerung des Augustus, abgesehen von ihrer politischen Seite, in erster Linie auf eine Verbesserung der Gerichtsverhältnisse in der Stadt Rom abzielte. Denn dort waren, was die Arbeitsfähigkeit der Rechtsprechung und die zügige Erledigung anhängeriger Verfahren betrifft, Mißstände eingetreten.⁴¹ Ob der Zustand der Gerichtsbarkeit in den Kolonien und Munizipien entsprechende Maßnahmen erforderte, steht keineswegs fest. Die von Augustus in Rom durchgeführte Reform berechtigt somit nicht zu der Annahme, daß auch in den übrigen Städten Italiens und der Provinzen vergleichbare Änderungen eingetreten wären.

Es sind vor allem sprachliche Gründe, die gegen die Interpretation CUQS und KÜBLERS sprechen.⁴² Man darf davon ausgehen, daß die Munizipalgerichtsbarkeit in den Bürgerstädten der älteren Provinzen im wesentlichen nach dem italischen Vorbild organisiert war und daß damit auch das Formularverfahren angewandt wurde.⁴³ *Iudicium* als juristischer Terminus *technicus* bezeichnet primär einen Bestandteil des Formularverfahrens: Der Jurisdiktionsmagistrat erteilt den Parteien, wenn alle Voraussetzungen für die Streiteinsetzung erfüllt sind, ein *iudicium*, ein Urteilsgericht. «Dieses Urteilsgericht (Spruchgericht) wird für jeden Einzelfall neu geschaffen, es wird mit dem zu ermittelnden Einzelrichter oder der Rekuperatorenbank besetzt und mit der Durchführung einer individuellen und genau begrenzten Aufgabe beauftragt, nämlich in dem vorliegenden Streitfall das Urteil zu sprechen. Über die Besetzung dieses Gerichts und über das Prozeßprogramm gibt die Prozeßformel Aufschluß, die danach gleichfalls *iudicium* heißt.»⁴⁴

In dieser Bedeutung wird *iudicium* auch in der aus caesarischer Zeit stammenden *lex Rubria* verwendet, die ein wichtiges Zeugnis für die Munizipalgerichtsbarkeit darstellt. In dem erhaltenen Teil, der die Kompetenzen der munizipalen Jurisdiktionsmagistrate in der Gallia Cisalpina regelt, bezeichnet *iudicium* die Prozeßformel bzw. ein Verfahren *apud iudicem*.⁴⁵ Es kann als gesichert gelten, daß dem Begriff *iudicium*, wenn er im Bereich der Munizipalgerichtsbarkeit begegnet, zu-

SER, Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 61. Heft), München 1973, 159.

⁴⁰ K. BRINGMANN, Zur Gerichtsreform des Kaisers Augustus, Chiron 3, 1973, 235.

⁴¹ BRINGMANN, a. O., 237 ff.

⁴² Darauf hatte bereits TH. MOMMSEN verwiesen (CIL XII, S. 531), freilich ohne seine Bedenken weiter auszuführen. Er begnügte sich mit der Bemerkung: «At ita verba illa accipi non posse Latine docti non negabunt.»

⁴³ Vgl. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht, 128 ff.

⁴⁴ KASER, a. O., 217.

⁴⁵ F. J. BRUNA, Lex Rubria. Caesars Regelung für die richterlichen Kompetenzen der Munizipalmagistrate in Gallia Cisalpina (Text, Übersetzung und Kommentar mit Einlei-

nächst jene genannte Bedeutung zukam, und in dieser Verwendung ist er schwerlich mit *plebis* zu verbinden. Wollte man zum Ausdruck bringen, daß Augustus, wie CUQ und KÜBLER vermuteten, verfügt habe, Angehörige der *plebs* in die Richterliste aufzunehmen, so konnte dies kaum mit der in der Inschrift von Narbo gewählten Formulierung geschehen. Sie wäre allzu verkürzt, um verständlich sein zu können.

Auch andere Versuche, die *iudicia plebis* mit der Rechtsprechung in Zusammenhang zu bringen, schlagen fehl. Man könnte etwa an eine Parallel zu *iudicium populi* denken; dieser Begriff bezeichnet einen Prozeß vor den *comitia* in Rom.⁴⁶ Die *iudicia plebis* wären dann Prozesse, die vor Versammlungen der *plebs* durchgeführt werden. Die Aussage *iudicia plebis decurionibus coniunxit* legt jedoch eine Reihenfolge fest. Die *iudicia plebis* existieren bereits, sie sind das Primäre und werden mit den Dekurionen oder genauer mit den *iudicia* der Dekurionen verbunden. Derartige Prozesse, die vor der *plebs* stattfanden, sind aber nirgendwo belegt. Aus dem gleichen Grund geht es auch nicht an, *iudicium* hier als ‹Gerichtsbarkeit›, ‹Recht und Pflicht der Judikation› (*munus iudicandi*) aufzufassen, was der Begriff an sich bedeuten kann.⁴⁷ Es gibt nicht den geringsten Anhaltspunkt, daß die *plebs* in den Kolonien und Munizipien eine eigenständige Gerichtsbarkeit besaß. – Nach diesen Überlegungen kann mit guten Gründen ausgeschlossen werden, daß die Entscheidung des Augustus, die in der Inschrift der *ara Narbonensis* erwähnt wird, sich auf das Gerichtswesen der Kolonie Narbo bezog.

Auch ein Vorschlag anderer Art, der von G. HENZEN und TH. MOMMSEN unterbreitet wurde, vermag nicht zu überzeugen. Sie brachten die *iudicia plebis* mit den Wahlen der munizipalen Beamten in Verbindung.⁴⁸ Ihre Interpretation stützt sich auf Inschriften, in denen von *iudicia* im Sinne von Wahlempfehlungen die Rede ist. So heißt es in einer Wandinschrift aus Pompeii (CIL IV 670): *L. Aelium Magnum iudicis (sic) Aug(usti)*, oder in einer Inschrift aus Corfinium (CIL IX 3158 = ILS 2682): *... maximis municipi honoribus iudiciis Augusti Caesaris usum*.⁴⁹ Mit *iudicia* sind hier eindeutig Empfehlungen gemeint, die die Kaiser bei Wahlen aussprachen.⁵⁰

tungen, historischen Anhängen und Indizes. – *Studia Gaiana* V), Leiden 1972, 102 ff. u. 364 f. – Zustimmend A. N. SHERWIN-WHITE, JRS 64, 1974, 236.

⁴⁶ A. BERGER, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, Philadelphia 1953, 521; Oxford Latin Dictionary, 978, 1 b.

⁴⁷ H. HEUMANN-E. SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts¹⁹, Graz 1958, 296, 4; Oxford Latin Dictionary, 979, 5.

⁴⁸ G. HENZEN, *Bullettino dell'istituto di corrispondenza archeologica per l'anno 1857*, 41, unter Berufung auf MommSEN; TH. MOMMSEN, CIL IV, S. 199 (ad. n. 1074), u. CIL XII, S. 531. – Entsprechendes bei BRUNS⁷, S. 285 Anm. 2.

⁴⁹ In pompeianischen Wandinschriften findet sich ferner mehrmals die Angabe *iudiciis Augusti feliciter* (CIL IV 528. 1074. 1612. 3525. 3726). Vgl. C. ZANGEMEISTER, CIL IV, S. 62 zu 1074, u. S. 199.

⁵⁰ Hierzu MommSEN, *Staatsrecht* II, 1082; CASTRÉN, *Ordo populusque Pompeianus*, 117.

Demnach könnte *iudicia plebis decurionibus coniunxit* besagen, daß Augustus Wahlempfehlungen oder -vorschläge der *plebs* mit denen der Dekurionen in Einklang brachte. MOMMSEN folgerte weiter: *Videtur igitur apud Narbonenses magistratum creatio aut iure aut certe vi et potestate apud decuriones fuisse, Augustus autem effecisse, ut quos plebs creari vellet ipsi facerent.*⁵¹ Dieser Vorschlag, so verlockend er auf den ersten Blick auch erscheinen mag, ist jedoch abzulehnen, und zwar aus einem einleuchtenden Grund, auf den bereits KÜBLER verwiesen hat.⁵² Man darf zumindest für die augusteische Zeit annehmen, daß die munizipalen Magistrate in den städtischen *comitia* von den Bürgern einer Kolonie oder eines Munizipiums gewählt wurden. Die *plebs* war damit von vornherein in entscheidendem Maße an der Wahl der Beamten beteiligt. Erst im 2. Jh. n. Chr. verloren die städtischen Volksversammlungen diese wichtige Kompetenz und wohl auch nicht überall.⁵³ Die *plebs* von Narbo hätte also gar keinen Grund gehabt, Augustus durch die Einrichtung eines Kultes zu danken, «wenn dieser sie genötigt hätte, ihr bisher umschränktes Wahlrecht mit den Decurionen zu teilen.»⁵⁴

Den einzigen gangbaren Weg, der zum richtigen Verständnis jener problematischen Stelle führt, hat H. DESSAU gewiesen. Ausgehend von einer sprachlichen Parallelle bei Horaz gelangte er zu dem Ergebnis, daß Augustus einen Konflikt zwischen der *plebs* und den Dekurionen geschlichtet habe.⁵⁵

Der Begriff *iudicium* ist bekanntlich nicht nur ein juristischer Terminus. Er wird von den Autoren der frühen Kaiserzeit in Wortverbindungen gebraucht, die der hier zu behandelnden durchaus entsprechen. *Iudicium* bedeutet in diesen Fällen ‹Ansicht›, ‹Meinung›, ‹Vorstellung›, ‹Urteil›. Als Beispiel sei die von DESSAU genannte Horaz-Stelle zitiert (epist. 1, 1, 70 ff.): *quodsi me populus Romanus forte roget, cur / non ut porticibus sic iudiciis fruar isdem / nec sequar aut fugiam quae diligit ipse vel odit /...* Ist in der Inschrift aus Narbo von den *iudicia* der *plebs* die Rede, so bei Horaz von den *iudicia* des *populus Romanus*. W. SCHÖNE (Tusculum-Ausgabe, München 1957) übersetzt: «Wenn also mich das Volk von Rom etwa fragte, warum ich zwar in seinen Säulenhallen gern Gemeinschaft mit ihm pflege, aber nicht bei seinen Werturteilen, warum mein Tun und Lassen nicht zu seinem Lieben und Hassen stimmt...» In der gleichen Bedeutung wird *iudicium* von Velleius gebraucht (2, 128, 1): *in huius (sc. Seiani) virtutem aestimatione iam pridem iudicia civitatis cum iudiciis principis certant*. Ein noch schlagenderer Parallel-

⁵¹ MOMMSEN, CIL XII, S. 531.

⁵² KÜBLER, RE 4 (1901) 2341.

⁵³ Vgl. LANGHAMMER, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus Municipales und der Decuriones, 46 ff.

⁵⁴ KÜBLER, ebenda.

⁵⁵ ILS 112, Anm. 7: «Significatur nisi fallor, Augusti opera animos plebis decurionibus reconciliatos esse.» – Dieser Lösung geben den Vorzug – allerdings ohne nähere Begründung – L. R. TAYLOR, The Divinity of the Roman Emperor, 282, und V. ARANGIO-RUIZ, FIRA² III, S. 228 Anm. 6.

beleg findet sich bei Quintilian, inst. 10, 3, 1: ... *iudicium suum cum illius auctoritate coniunxit*, – er hat sein eigenes Urteil mit der Autorität jenes Mannes verbunden.⁵⁶ Zwar folgt hier nach *coniunxit* eine andere Konstruktion als in der Inschrift von Narbo, wo der bloße Dativ verwendet wird. Aber auch die Verknüpfung mit dem Dativ ist geläufig.⁵⁷

Quod ea die... iudicia plebis decurionibus coniunxit kann demnach nur heißen: «Weil er (sc. Augustus) an diesem Tag die Vorstellungen, die Beurteilungen der *plebs* mit den Dekurionen vereinte», oder genauer: «Weil er... die Vorstellungen der *plebs* mit denen der Dekurionen in Einklang brachte.» Und dies wiederum bedeutet, daß Augustus in Auseinandersetzungen zwischen der *plebs* und den Dekurionen als Schlichter eingegriffen hat. Die Ursache des Konflikts bleibt freilich unbekannt. Auf einen vorausgegangenen Konflikt verweist auch die Tatsache, daß die Dekurionen an den Segnungen, die aus der kultischen Verehrung des *numen Augusti* erwachsen, keinen Anteil haben sollen. Sie werden, wie oben dargelegt,⁵⁸ geradezu ausgeschlossen. Man könnte daraus sogar weiter folgern, daß durch das Eingreifen des Augustus, das zugunsten der *plebs* ausgefallen sein muß, ein echter und endgültiger Ausgleich offensichtlich nicht herbeigeführt wurde. Die Einrichtung des Kaiserkults, wie sie in Narbo erfolgte, ist somit Bestandteil eines Konflikts zwischen *plebs* und *ordo decurionum*. Die *plebs* schuf sich mit dieser Form des Kaiserkults eine eigene Organisation, die den Charakter einer politisch-sozialen Interessenvertretung annehmen konnte. Die Vorstellung, daß die drei *equites Romani a plebe* und die drei *libertini*, die gemeinsam für die Opfer verantwortlich waren und deren Kosten trugen, über diese Rolle im Kult hinaus als die Repräsentanten der *plebs* von Narbo auftraten, ist durchaus nicht abwegig.

Hat man nun in den sechs Personen, die im Auftrag der *plebs Narbonensium* den Kult für das *numen Augusti* vollzogen und finanzierten, ⁵⁹*Augustales* zu sehen? Begegnen hier, wie die Sechszahl nahelegt, zum ersten Mal die *seviri Augustales* der Kolonie Narbo, die auf den Inschriften dieser Stadt in so großer Zahl bezeugt sind? Was einer Verbindung jenes Kultes mit den *seviri Augustales* auf den ersten Blick entgegenzustehen scheint, ist die Beteiligung der *equites Romani*; denn Ritter als *seviri Augustales*, unter denen ansonsten die Freigelassenen eindeutig dominieren, sind anderweitig nicht belegt. Dieser Einwand kann jedoch durch die oben getroffenen Feststellungen entkräftet werden.⁵⁹ Die *equites Romani a plebe* haben als *ingenui* mit Ritterzensus zu gelten, die ausdrücklich als der *plebs* zugehörig bezeichnet werden, und *ingenui*, welche das Amt eines *sevir Augustalis* oder *Augusta-*

⁵⁶ Marcus Fabius Quintilianus, Ausbildung des Redners, Zwölf Bücher, herausgegeben und übersetzt von H. RAHN, Zweiter Teil, Buch VII–XII, Darmstadt 1975.

⁵⁷ Z. B. Quint. inst. 5, 10, 51; 11, 2, 20.

⁵⁸ Siehen oben S. 296 f.

⁵⁹ Siehe oben S. 297 ff.

lis bekleideten, sind in zahlreichen Städten anzutreffen. Freigeborene [†]*Augustales* begegnen, wie es scheint, vor allem in der frühen Kaiserzeit. Sie erreichen insgesamt immerhin einen Anteil von 10–15 %.⁶⁰

Da die *plebs* von Narbo bei der Einrichtung des Kultes die bestehenden Regelungen beachtete und ungewöhnliche Neuerungen vermeidet – man opfert dem *numen Augusti*, von dem die Person des Kaisers deutlich getrennt wird; als *leges aiae* werden die entsprechenden Bestimmungen des Diana-Altars auf dem Aventin übernommen –, ist davon auszugehen, daß sie sich, was die Form des ausführenden Kultorgans betrifft, ebenfalls an bereits vorhandene Institutionen hielt. Als solche kämen zunächst die *Augustales* und *seviri Augustales* in Betracht, die beide für die fragliche Zeit in Italien belegt sind.⁶¹ Denkbar wäre ferner, daß die *plebs* auf eine Kultorganisation zurückgriff, die unter Umständen auch den [†]*Augustales* als Vorbild diente. So besteht eine auffallende Übereinstimmung zwischen dem Gremium von sechs Personen, das in Narbo den Kult leitete, und den *magistri* von Delos.⁶²

Diese *magistri*, die auf – meist zweisprachigen – Inschriften aus der 2. Hälfte des 2. Jhs v. Chr. und vom Beginn des 1. Jhs begegnen, übten in Delos Kulte für verschiedene Gottheiten aus. Den Kult des Hermes/Merkur versahen die Έρμαισταί, die sich in den lateinischen Zeugnissen lediglich als *magistri* (*magistres*, *magistreis*, *magistrei*) bezeichnen.⁶³ Für den Kult des Apollon waren die Ἀπολλωνιασταί zuständig⁶⁴ und für den des Poseidon/Neptun die Ποσειδωνιασταί, deren lateinische Benennung wiederum nur *magistreis*, aber auch *mag.* *Neptunales* lautet.⁶⁵ Alle drei Gruppen treten wiederholt gemeinsam auf,⁶⁶ hierbei erscheint neben der Angabe *magistreis* auch die vollständige Bezeichnung *magistreis Mirquri Apollini(s) Neptuni*.⁶⁷

Die Kontroverse über die Stellung und Funktion jener *magistri* dürfte entschieden sein. J. HATZFELD und andere erkannten in ihnen jährlich wechselnde Vorsteher einzelner *collegia*, die unter dem Schutz der genannten Gottheiten standen.⁶⁸ A. E. R. BOAK konnte jedoch mit überzeugenden Argumenten nachweisen, daß es sich bei den *magistri* um Beauftragte der in Delos ansässigen Italiker handelte. Sie wurden jährlich ernannt, ihre Aufgabe bestand darin, die Heiligtümer und Kulte

⁶⁰ DUTHOY, Fonction sociale, 135 ff.; ders., [†]*Augustales*, 1264.

⁶¹ DUTHOY, [†]*Augustales*, 1260 Anm. 44.

⁶² Zu den *magistri* von DELOS vgl. J. HATZFELD, Les Italiens résidant à Délos mentionnés dans les inscriptions de l'île, BCH 36, 1912, 153 ff.; A. E. R. BOAK, The Magistri of Campania and Delos, CPh 11, 1916, 25–45; F. SALVIAT, Dédicace d'un ΤΡΥΦΑΚΤΟΣ par les Hermaistes déliens, BCH 87, 1963, 252–264; PH. BRUNEAU, Recherches sur les cultes de Délos à l'époque hellénistique et à l'époque impériale, Paris 1970, 585 ff.

⁶³ ID 1731–1750; SALVIAT, a. O., 252 ff.

⁶⁴ ID 1730.

⁶⁵ ID 1751. 1752.

⁶⁶ ID 1753–1758.

⁶⁷ ID 1753. 1754.

⁶⁸ HATZFELD, a. O., 153 ff.; vgl. BRUNEAU, a. O., 586.

solcher Gottheiten zu verwalten und zu leiten, die von der Gesamtheit der Italiker verehrt wurden.⁶⁹ Eine 1957 gefundene Inschrift der Ἐρμαστά, die F. SALVIAT publizierte, bestätigt, daß diese Auffassung zutrifft.⁷⁰

Im Hinblick auf die Situation in Narbo sind vor allem die *magistri Mercurii* Ἐρμαστά von Bedeutung, deren spätester Beleg aus dem Jahre 57/56 v. Chr. stammt (ID 1737). In den Fällen, in denen eine vollständige Namensliste vorliegt und der soziale Status der *magistri* erkennbar ist, beträgt ihre Zahl sechs und werden jeweils drei *ingenui* und drei *liberti* genannt.⁷¹ Die Übereinstimmung mit der Kultorganisation in Narbo ist augenfällig. Die gleichmäßige Aufteilung in Freigeborene und Freigelassene wird auch beibehalten, wenn die Ἐρμαστά, Ἀπολλωνιαστά und Ποσειδωνιαστά gemeinsam auftreten.⁷² Die Ἀπολλωνιαστά, die lediglich auf einer Inschrift als eigenständige Gruppe von *magistri* belegt sind (ID 1730), zählen zwar ebenfalls sechs. Ob auch sie zu gleichen Teilen aus Freigeborenen und Freigelassenen bestanden, läßt sich jedoch nicht entscheiden, da die Namensformen nicht eindeutig sind. Es sei nicht verschwiegen, daß bei den *magistri* von Delos auch andere Zahlen als die genannten vorkommen und von der gleichmäßigen Aufteilung in *ingenui* und *liberti* manchmal abgewichen wird.⁷³ Dennoch scheinen die Zahlen Sechs und Zwölf sowie das ausgeglichene Zahlenverhältnis zwischen Freigeborenen und Freigelassenen die Norm gewesen zu sein.

Die Sechsergruppen von Delos und Narbo stimmen nicht nur in der Zahl und dem sozialen Status ihrer Mitglieder überein, sie üben auch die gleichen Funktionen aus: Sie leiten Kulte, finanzieren diese und handeln hierbei im Auftrag einer größeren Gemeinschaft, zu deren Repräsentanten sie werden.⁷⁴ In dem einen Fall ist es die *plebs* der Kolonie Narbo, in dem anderen sind es die in Delos ansässigen Italiker, welche die beschriebenen kultischen Institutionen schufen. Die Vermutung liegt somit durchaus nahe, daß die *plebs* von Narbo bei der äußeren Gestaltung des von ihr gestifteten Kultes auf das Vorbild der *magistri* zurückgriff, die seit dem 2. Jh. v. Chr. auf Delos, aber auch in Italien begegnen.

Nicht zu übersehende Gemeinsamkeiten mit den *magistri* dieser Art weisen auch die ⁺*Augustales* auf. Dieser Sachverhalt veranlaßte mehrere Forscher zu der Schlußfolgerung, daß die ⁺*Augustales* aus *magistri*-Organisationen hervorgegangen seien.⁷⁵

⁶⁹ BOAK, a. O., 39 ff.

⁷⁰ SALVIAT, a. O., 258 f.; zustimmend BRUNEAU, a. O., 587.

⁷¹ ID 1732, 1733 und die von SALVIAT, a. O., 252 f., veröffentlichte Inschrift.

⁷² ID 1753, 1754.

⁷³ Vgl. BOAK, a. O., 36 f.

⁷⁴ Vgl. SALVIAT, a. O., 259.

⁷⁵ L. R. TAYLOR, The Divinity of the Roman Emperor, 219 f.; dies., Seviri Equitum Romanorum and Municipal Seviri: A Study in Pre-Military Training among the Romans, JRS 14, 1924, 169; A. D. NOCK, Seviri and Augustales, Annaire de l'Institut de philologie et d'histoire orientale 2, 1934 (= Mélanges G. Ridez), 631 f.; M. W. FREDERIKSEN, Republican Capua: A Social and Economic Study, PBSR 27 (n. s. 14), 1959, 93 f.

Gegenteilig äußerte sich DUTHOY, nach seiner Ansicht könne ein solcher Zusammenhang nicht bewiesen werden.⁷⁶

In Italien sind *magistri* besonders zahlreich für Capua belegt; die entsprechenden Inschriften stammen – soweit genau datierbar – aus der Zeit zwischen 112/111 und 71 v. Chr.⁷⁷ Auch hier existierten wie in Delos mehrere Gruppen von *magistri*, die sich nach bestimmten Gottheiten benannten.⁷⁸ Charakter und Funktion der campanischen *magistri* waren wie bei den delischen lange Zeit umstritten.⁷⁹ Heute darf als gesichert gelten, daß TH. MOMMSEN mit seiner Interpretation grundsätzlich bereits das Richtige getroffen hatte.⁸⁰ Capua verlor nach dem Strafgericht von 211 v. Chr. seine bisherige munizipale Selbstverwaltung. Das städtische Territorium wurde in mehrere *pagi* aufgeteilt, welche je einem *magister pagi* unterstanden. Neben den *magistri pagi* gab es weitere, nämlich die hier in Frage stehenden. Diese führten die Aufsicht über die Heiligtümer und Tempel, die in den einzelnen *pagi* lagen. In ihrer Funktion entsprachen sie den *magistri ad fana, templum, delubra* bzw. den *curatores fanorum*, wie sie später in den Kolonien und Munizipien begegnen. Es handelt sich bei den *magistri* von Capua gewiß nicht um Vorsteher von Kultkollegien.⁸¹

Jene *magistri* amtierten jeweils für ein Jahr, und ihre Zahl betrug normalerweise zwölf. In zwei Fällen begegnet eine gleichmäßige Aufteilung in sechs *ingenui* und sechs *liberti*. Meistens jedoch bestehen die *magistri*-Gruppen entweder nur aus Freigeborenen oder nur aus Freigelassenen, wobei allerdings innerhalb der einzelnen Körperschaften der soziale Status der Mitglieder nicht festgelegt war. So begegnen als *magistres Cereris* im Jahre 106 v. Chr. ausschließlich *liberti* und 104 ausschließlich *ingenui*.⁸² Damit wurde ebenfalls eine gleichmäßige Berücksichtigung beider sozialer Gruppen erreicht.

Die *magistri* von Capua stimmen mit denen von Delos nicht nur darin überein, daß sie sich jeweils nach einer Gottheit bezeichnen und sie zu annähernd gleichen Teilen Freigeborene und Freigelassene umfassen, auch ihre Tätigkeit, wie sie durch die inschriftlichen Zeugnisse dokumentiert wird, zeigt auffallende Entsprechungen. Die *magistri* von Delos errichten Heiligtümer und Altäre, sie setzen Götterstatuen und andere Standbilder zu Ehren der Götter und der Italiker, sie erbauen ferner

⁷⁶ Siehe unten S. 312.

⁷⁷ DEGRASSI, ILLRP 705–723 b; eine vollständige Zusammenstellung bei FREDERIKSEN, a. O., Appendix 126 ff.

⁷⁸ Vgl. FREDERIKSEN, a. O., 84.

⁷⁹ Den Forschungsgang skizziert FREDERIKSEN, a. O., 85 f. Allerdings fehlt der Hinweis auf BOAK, dessen Position sich mit der FREDERIKSENS deckt: A. E. R. BOAK, The Magistri of Campania and Delos, CPh 11, 1916, 25–45.

⁸⁰ MOMMSEN, CIL X, S. 367.

⁸¹ BOAK, a. O., 25 ff.; FREDERIKSEN, a. O., 85 u. 88. – Zustimmend J. v. UNGERN-STERNBERG, Capua im Zweiten Punischen Krieg. Untersuchungen zur römischen Annalistik (Vestigia 23), München 1975, 114.

⁸² Die Belege bei BOAK, a. O., 31; FREDERIKSEN, a. O., Appendix 126 ff.

eine Portikus an der Agora der Italiker, stiften ein *laconicum* und geben Spiele.⁸³ Ihre Aktivität bleibt also keineswegs auf den kultischen Bereich beschränkt. Das gleiche gilt für die *magistri* von Capua. Auch sie setzen zunächst Götterstatuen, errichten Altäre und führen Baumaßnahmen in den Heiligtümern durch. Andere Tätigkeiten lassen jedoch keinen Zusammenhang mit einem Kult erkennen, so stellen sie z. B. eine Portikus wieder her und beteiligen sich am Bau des Theaters.⁸⁴ Des weiteren veranstalten die *magistri* von Capua nahezu regelmäßig Spiele. Zwar ist in den Inschriften aus Capua gelegentlich von einer *stips* der Gottheiten, von einem Tempelschatz, die Rede, aus dem Ausgaben bestritten werden,⁸⁵ dennoch darf man annehmen, daß die *magistri* von Capua und Delos die anfallenden Kosten zu einem erheblichen Teil selbst trugen. Vorauszusetzen ist zweifellos eine Art *summa honoraria*.⁸⁶ Die *magistri* haben darüber hinaus häufig zusätzliche Leistungen *de sua pecunia* erbracht. Es versteht sich, daß solche Verpflichtungen nur vermögende Personen eingehen konnten.

Art und Umfang ihrer Tätigkeiten machen deutlich, daß die *magistri* über die eigentlichen kultbezogenen Aufgaben hinaus Funktionen übernahmen, die gemeinhin von munizipalen Beamten ausgeübt wurden.⁸⁷ Für Delos und Capua kommt dies keineswegs überraschend, denn hier wie dort existierten zur fraglichen Zeit aus politischen Gründen keine römischen oder munizipalen Beamten. In einem Gemeinwesen und in einer Bevölkerungsgruppe, die über keine regulären Beamten verfügen konnten, übernahmen jene *magistri* die Rolle eines Exekutivorgans, das im Dienste dieser Personenverbände bestimmte Vorhaben ausführte und in beträchtlichem Umfang auch finanzierte. Auf Delos wurden die *magistri* damit zu Repräsentanten der dort ansässigen Italiker, und in Capua wuchs ihnen eine entsprechende Stellung gegenüber den Bewohnern der *pagi* zu.

Charakteristisch ist der hohe Anteil der Freigelassenen. Dieser benachteiligten sozialen Schicht eröffnete die Tätigkeit als *magister* eine Chance, Prestige und öffentliche Anerkennung zu erlangen, was ihnen sonst weitgehend verwehrt war. In welchem Maße derartige Möglichkeiten von den Angehörigen auch der unteren Bevölkerungsschichten erkannt und wahrgenommen wurden, offenbart sich nicht zuletzt darin, daß Sklaven und Freigelassene ihrerseits eigene Organisationen schufen, die denen der *magistri* hinsichtlich ihrer Form und ihres Aufgabenbereichs entsprachen. Allerdings dürfte die finanzielle Belastung ihrer Mitglieder wesentlich geringer gewesen sein. So begegnen neben den behandelten *magistri* auf Delos Κομπεταλιασταί, deren eigentliche Aufgabe in der Ausübung des Larenkults be-

⁸³ Vgl. BOAK, a. O., 37 f.; BRUNEAU, a. O., 587 f.

⁸⁴ Vgl. FREDERIKSEN, a. O., 88 ff.

⁸⁵ ILLRP 717.720; FREDERIKSEN, a. O., Appendix Nr. 19 = AE 1957, 308.

⁸⁶ BOAK, a. O., 29; FREDERIKSEN, a. O., 89 ff.

⁸⁷ Vgl. W. S. FERGUSON, Hellenistic Athens. An Historical Essay, London 1911, 398; BOAK, a. O., 44 f.; FREDERIKSEN, a. O., 92 f.; v. UNGERN-STERNBERG, a. O., 114.

stand. Als Mitglieder sind ausschließlich Sklaven und Freigelassene bezeugt.⁸⁸ Zu nennen wären in diesem Zusammenhang ferner die *ministri* von Capua (98 v. Chr.)⁸⁹ und die auf zahlreichen Inschriften belegten *magistri* von Minturnae (1. Hälfte des 1. Jhs v. Chr.), bei denen die Sklaven eindeutig überwiegen.⁹⁰

Das Mitwirken der Freigelassenen verleiht den *magistri*-Organisationen von Delos und Capua von vornherein einen ‹plebeischen› Charakter, womit über die Vermögensverhältnisse ihrer Mitglieder freilich nichts ausgesagt wird. Die Aufgaben der *magistri* setzen zweifellos Wohlstand voraus. Aber die *ingenui* unter den *magistri* gehörten wohl kaum der politisch-sozialen Oberschicht Italiens an. Für Capua, dessen Oberschicht nach 211 v. Chr. teils getötet und vertrieben wurde, teils freiwillig die Stadt verlassen hatte,⁹¹ belegen die Inschriften und literarischen Zeugnisse aus republikanischer Zeit das Vorhandensein einer breiten Schicht von einfachen Freien, Freigelassenen und Sklaven, die in Handwerk und Handel tätig waren, während Hinweise auf eine eigentliche Oberschicht fehlen.⁹² Auch die *Italici quei Delei negotiantur*, die sich mit ihren Freigelassenen und Sklaven auf der Insel niedergelassen hatten, kann man schwerlich zur Oberschicht ihrer italischen Heimatstädte rechnen.⁹³ Vielmehr wird man in ihnen erfolgreiche und zu Vermögen gekommene Geschäftsleute zu sehen haben, von denen nicht wenige unfreier Herkunft waren. Für Delos versteht sich dieser Hintergrund von selbst, aber auch die *magistri* von Capua gehörten zweifellos jener Schicht der Handel- und Gewerbetreibenden an. Nicht nur, daß einige von ihnen ihre Berufe angeben, – die in den *magistri*-Listen begegnenden Gentilizia kehren wenige Jahrzehnte später bei den Herstellern der bekannten capuanischen Bronzegefäße wieder.⁹⁴ Sicherlich ist es kein Zufall der Überlieferung, daß die Tätigkeit der *magistri* in so ausgeprägter Weise gerade für Delos und Capua bezeugt ist. Beide Orte haben für die fragliche Zeit als ausgesprochene Wirtschaftszentren zu gelten.⁹⁵ Die vermögenden *negociatores* aus Delos wie die Geschäftsleute und Handwerker aus Capua waren, wenn sie nach einem Wirken in der Öffentlichkeit strebten, einzig auf die *magistri*-Organisationen angewiesen, die *liberti* unter ihnen bereits aufgrund ihres minderen

⁸⁸ Vgl. hierzu BOAK, a. O., 36 ff.; F. BÖMER, Untersuchungen über die Religion der Sklaven in Griechenland und Rom. Erster Teil: Die wichtigsten Kulte und Religionen in Rom und im lateinischen Westen (Akad. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Klasse, Jg. 1957, Nr. 7), Wiesbaden 1958, 43 ff.; BRUNEAU, a. O., 615 ff.

⁸⁹ ILLRP 718; BOAK, a. O., 34 f.

⁹⁰ ILLRP 724–746; BÖMER, a. O., 101 ff.

⁹¹ FREDERIKSEN, a. O., 117; v. UNGERN-STERNBERG, a. O., 77 ff.

⁹² FREDERIKSEN, a. O., 107 u. 113 ff., dort auch die Belege. FREDERIKSEN zählt damit die *magistri* von Capua zu dieser breiten Mittel- und Unterschicht.

⁹³ Wie die Gentilizia der Italiker erkennen lassen, stammten diese überwiegend aus Unteritalien. Unter anderem zeichnen sich Verbindungen zwischen Capua und Delos ab. Vgl. HATZFELD, Les Italiens résident à Delos, 130 ff.; FREDERIKSEN, a. O., 118.

⁹⁴ FREDERIKSEN, a. O., 109.

⁹⁵ Für Delos bedarf es keines besonderen Hinweises. Zu Capua siehe FREDERIKSEN, a. O., 107 ff.

sozialen Ranges, die *ingenui*, weil die sonst üblichen städtischen Magistrate in Delos und Capua nicht existierten.

Es ist unverkennbar, daß diese Charakteristika der *magistri* in auffallender Weise mit dem übereinstimmen, was wir über den Status und die Tätigkeit der ⁺*Augustales* wissen.⁹⁶ Beide, die ⁺*Augustales* wie die *magistri* von Delos und Capua benennen sich nach Gottheiten. Die Inschriften zeigen, daß sie Baumaßnahmen aller Art durchführen und die Kosten tragen. Sie errichten Statuen und Altäre; dies geschieht häufig auch für solche Gottheiten, mit deren Kult sie ursprünglich nicht beauftragt waren. *Magistri* wie ⁺*Augustales* geben Spiele, sie entrichten eine *summa honoraria* und erbringen in Form von Stiftungen zusätzliche finanzielle Leistungen. Sie amtieren wie die munizipalen Magistrate jeweils für ein Jahr; die Tätigkeit als ⁺*Augustalis* oder *magister* wird zu einem Ersatz für die städtischen Ämter, die sie nicht bekleiden konnten. Der soziale Hintergrund beider Institutionen zeigt deutliche Entsprechungen. Sowohl bei den *magistri* als auch bei den ⁺*Augustales* handelt es sich in der Regel um vermögende Geschäftsleute und Gewerbetreibende, unter denen sich zahlreiche Freigelassene befinden. Wenn später bei den ⁺*Augustales* die *liberti* eindeutig vorherrschen, so ist dies ohne weiteres verständlich. Denn in ihrem Streben nach Prestige und öffentlicher Betätigung waren die Freigelassenen weitaus stärker auf jene Einrichtung des Kaiserkults angewiesen als die Freigeborenen.

Diesen unübersehbaren Gemeinsamkeiten kann sich auch DUTHOY nicht verschließen. Zumindest für die *Augustales* und *magistri Augustales* muß er feststellen: «Comme on peut le constater, les augustales et les magistri augustales ont beaucoup de caractéristiques en commun avec ces magistri républicains». ⁹⁷ Dennoch weigert er sich, direkte Beziehungen anzunehmen.⁹⁸ Die Skepsis und Zurückhaltung DUTHOYS wirken um so merkwürdiger, als die Inschriften den Anschluß an die republikanischen *magistri* durchaus erkennen lassen.

Die *magistri*-Organisationen bestanden zumindest bis in die frühe Kaiserzeit fort, und sie beschränkten sich keineswegs auf Delos und Kampanien. *Magistri* und die ihnen verwandten *ministri*⁹⁹ begegnen nahezu überall in Italien und sogar in Gallien und Spanien.¹⁰⁰ Allerdings vermitteln die Inschriften, was die äußeren Formen und die spezifischen Funktionen betrifft, ein recht verwirrendes Bild. «Die Annuität und die Übernahme bestimmter Kultaufgaben an der Spitze (*magistri*) oder im Dienste (*ministri*) einer dafür bestimmten Organisation scheint... die Eigentümlichkeit gewesen zu sein, die allen diesen Gruppen gemeinsam war; mit

⁹⁶ Die den Inschriften zu entnehmenden Angaben über die ⁺*Augustales* bei DUTHOY, ⁺*Augustales*, 1265 ff. u. 1280 ff.

⁹⁷ DUTHOY, a. O., 1292.

⁹⁸ DUTHOY, a. O., 1293.

⁹⁹ Vgl. BÖMER, a. O., 9 ff.

¹⁰⁰ *Magistri* aus Toulouse und Cartagena nennen die Inschriften ILLRP 766. 777. 778.

Besonderheiten lokaler Art wird man dagegen in Italien noch in der frühen Kaiserzeit immer zu rechnen haben. Denn es hat sich nicht *eine* Stadt gefunden, deren *magister*-Ordnung mit der einer anderen übereinstimmte.»¹⁰¹ Hervorzuheben wäre ferner, daß es sich bei den *magistri* überwiegend um Freigelassene handelt und daß sie in vielen Fällen zu Repräsentanten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe wurden. Letzteres wird besonders bei den *magistri* deutlich, die in einer Inschrift aus Sena Gallica erscheinen.¹⁰²

Für die vorliegende Untersuchung am bedeutsamsten sind die in Italien weitverbreiteten *magistri*, die sich wie die von Capua und Delos nach Gottheiten benannten. Begegneten in Delos *magistri Neptunales* (ID 1751), so nun in Italien *magistri Mercuriales*, *Martiales*, *Apollinares*, *Herculanei* und ähnliche.¹⁰³ Ihre ausdrückliche Bezeichnung als *magistri* unterbleibt des öfteren. Die gleiche sprachliche Form der Benennung findet sich bei den *Augustales*. Bereits dieser Sachverhalt lässt darauf schließen, daß zwischen beiden Kulteinrichtungen ein Zusammenhang bestand. Hinzu kommt, daß einige der *Mercuriales*, *Apollinares* und *Herculanei* zusätzlich die Funktion eines *Augustalis* übernahmen, so z. B. der *Apollinaris eidem Augustalis* aus Luceria (CIL IX 816); der *Mercurialis et Augustalis* aus dem heutigen Mesagne (CIL IX 217) oder der *magister Mercurialis et Augustalis* aus Nola (CIL X 1272).¹⁰⁴ Gewiß ist DUTHOY zuzustimmen, wenn er meint, man könne diesen Angaben nicht ohne weiteres entnehmen, daß ein und dieselbe Organisation den Kult für die jeweilige Gottheit und zugleich für Augustus vollzog. Es können durchaus zwei getrennte Kulteinrichtungen in jenen Städten bestanden haben.¹⁰⁵ Die genannten Beispiele dürften jedoch zeigen, daß die betreffenden Personen einander entsprechende Funktionen ausübten. Da die *magistri Mercuriales* und die übrigen zweifellos als die älteren Institutionen anzusehen sind, führt allein diese Feststellung zu dem Schluß, daß die *Augustales*-Körperschaften nach dem Vorbild jener älteren *magistri* eingerichtet wurden. Zudem lässt sich für zwei Städte, nämlich Tibur und Grumentum, der Nachweis erbringen, daß bereits bestehende Organisationen der *magistri Herculanei* bzw. der *Mercuriales* zusätzlich den Augustuskult vollzogen.

DUTHOY verweist zwar auf diese beiden Fälle,¹⁰⁶ seine Angaben bedürfen jedoch einiger Ergänzungen. Er hat offenbar übersehen, daß in Tibur auch ein einfacher

¹⁰¹ BÖMER, a. O., 107.

¹⁰² ILLRP 776 = ILS 7275: *Incolae opificesque dedere. Magistri coiravere ...* Es folgen die Namen dreier *liberti*.

¹⁰³ Die Belege bei DUTHOY, ⁺Augustales, 1292; vgl. ferner ILS, Indices, S. 575 u. 706.

¹⁰⁴ Zu den *Herculanei et Augustales* ausführlich unten S. 314.

¹⁰⁵ DUTHOY, ⁺Augustales, 1292.

¹⁰⁶ DUTHOY, a. O., 1292 f.: «A Tibur et à Grumentum par contre où tous les augustales portent le titre herculaneus augustalis ou augustalis herculaneus, il semble qu'un seul et même collège vénérerait et l'empereur et Hercule. Il se pourrait très bien que ce collège est né lorsqu'un collège déjà existant et voué au culte d'Hercule a aussi pris sur lui le culte d'Auguste mais les données manquent pour démontrer cette hypothèse.»

magister Herculaneus belegt ist. Die zwei Inschriften, in denen er genannt wird (CIL XIV 3687. 3688 = ILS 6241. 6240), sind überdies annähernd zu datieren, denn ein *collibertus* jenes Mannes wurde im Jahre 21 n. Chr. in Nola bestattet (CIL X 1333). Es hat demnach in Tibur wohl noch in augusteischer Zeit *magistri Herculanei* gegeben, zu deren Aufgaben dann später der Kult für Augustus hinzukam. Auch dieser Vorgang kann zeitlich festgelegt werden. In der Inschrift CIL XIV 3665 (= ILS 6236) begegnet ein *mag. Herculaneus et Augustalis*, dessen spätere Tätigkeit als *praefectus fabrum M. Silani M. f.* in die Jahre 29 bis 35 n. Chr. fällt.¹⁰⁷ Da alle *Augustales* aus Tibur sich zusätzlich als *Herculanei* bezeichnen, kann für diese Stadt folgende Entwicklung als gesichert gelten: Eine bereits bestehende Organisation der *magistri Herculanei* übernimmt den Augustuskult. Ihre Mitglieder heißen fortan *magistri Herculanei et Augustales*, wobei *magistri* und *et* häufig entfallen. Sie entsprechen trotz ihrer abweichenden Benennung den sonst üblichen *Augustales*. Dies zeigt sich darin, daß die *Herculanei Augustales* – wie es für die *Augustales* in zahlreichen Städten belegt ist – in Tibur im Verlauf des 2. Jhs einen *ordo* bilden, und zwar bezeichnenderweise einen *ordo Augustalium* und keinen *ordo Herculaneorum et Augustalium*.¹⁰⁸

In Grumentum begegnen nicht nur *Augustales Herculanei*, wie DUTHOY ausführt, sondern auch *Augustales Mercuriales*,¹⁰⁹ und in den Inschriften CIL X 205 und EE VIII 269 wird keineswegs ein *Augustalis* genannt,¹¹⁰ vielmehr ist dort von einem *minist. Lar. Aug. et Aug. Merc.* die Rede.¹¹¹ Das eingefügte *et* verdeutlicht zum einen, daß die betreffende Person zwei verschiedenen Gruppierungen angehörte, und zum anderen, daß die *Augustales* und *Mercuriales* als eine Kultorganisation auftraten. Da die *Mercuriales* zweifellos wiederum älter als die *Augustales* sind, darf man für Grumentum den gleichen Vorgang wie für Tibur voraussetzen. Das Beispiel Grumentum zeigt darüber hinaus, daß der Kaiserkult selbst in einer kleinen Stadt nicht nur mit einer, sondern mit mehreren bereits vorhandenen Institutionen verknüpft werden konnte: mit den *ministri Larum*, den *Herculanei* und den *Mercuriales*.

Nicht zuletzt sind es die *magistri Augustales*, die Aufschluß über die Entstehung der *Augustales* geben und auf einen Zusammenhang mit den republikanischen *magistri* verweisen. Die *magistri Augustales*, die in ihrer Funktion und ihrem sozialen Status den *Augustales* gleichen, kommen – von einem Sonderfall aus Dakien abgesehen – nur in Italien und Sardinien vor, und ihre Inschriften stammen, soweit datierbar, aus augusteischer Zeit.¹¹² Die *magistri Augustales* haben ohne jeden

¹⁰⁷ Vgl. PIR² IV, 357, Nr. 839.

¹⁰⁸ In der Inschrift CIL XIV 3601 (= ILS 1101) aus dem Jahre 172 n. Chr. erscheinen als Beauftragte der *Herculanii Augustales* (*sic*) zwei *quaestores ordinis Augustalium Tibur-tium*. – Zu den *ordines Augustalium* siehe unten S. 326.

¹⁰⁹ CIL X 205. 232; EE VIII 269.

¹¹⁰ DUTHOY, **Augustales*, 1292 Anm. 325.

¹¹¹ In EE VIII 269 fehlt *et*.

¹¹² DUTHOY, **Augustales*, 1287. – In einigen Fällen ist nicht auszuschließen, daß es sich

Zweifel als eine der zahlreichen italischen *magistri*-Organisationen zu gelten. Sie unterscheiden sich etwa von den *magistri Mercuriales* nur dadurch, daß für sie der Augustuskult, den sie vollzogen, namengebend war und für jene der Kult des Merkur. Wie die *magistri Mercuriales* sehr häufig in abgekürzter Form lediglich *Mercuriales* heißen, so werden mit *magistri Augustales* und *Augustales* ebenfalls Angehörige ein und derselben Institution bezeichnet. Allerdings herrscht bei den Trägern des Kaiserkults nach Aussage der Inschriften die verkürzte Benennung von Anfang an vor, und innerhalb kurzer Zeit entfällt der Zusatz *magistri* auch dort, wo er zu Beginn noch verwendet wurde.

Nach all dem dürfte feststehen, daß die *Augustales* aus den weitverbreiteten italischen *magistri*-Körperschaften hervorgegangen und vor allem in Anlehnung an solche *magistri* entstanden sind, welche wie die *magistri Mercuriales* und ähnliche sich nach bestimmten Gottheiten benannten. Mit einer einheitlichen Entwicklung und übereinstimmenden äußersten Formen ist freilich nicht zu rechnen, auch hierin gleichen die *Augustales* ihren Vorbildern.

Um *Augustales*-Körperschaften einzurichten, bedurfte es wohl nicht in jedem einzelnen Fall einer offiziellen Genehmigung. Die Institution als ganze war jedoch kaum ohne die ausdrückliche Zustimmung des Augustus entstanden. Von daher ist zu erwarten, daß jene Form des Kaiserkults nicht gegen die Prinzipien der augusteischen Innenpolitik verstieß, die, gerade was die kultische Verehrung des Herrschers anlangt, durch große Behutsamkeit gekennzeichnet wird. Provozierend Neues wurde vermieden und nach Möglichkeit der Anschluß an ältere Kultformen gesucht.¹¹³ Mit aller Deutlichkeit offenbaren sich diese Grundsätze bei der Erneuerung und Umgestaltung des stadtrömischen Larenkults.¹¹⁴ Auch hier sind es *magistri*, die traditionelle Aufgaben übernahmen und zugleich den Augustuskult vollzogen. Wenn Augustus bei der Institutionalisierung des Kaiserkults in Rom auf die *magistri vici* zurückgriff, liegt es durchaus nahe, daß Entsprechendes auch in den Landstädten Italiens und in den Zentren der westlichen Provinzen geschah. Die *magistri*-Organisationen boten aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und nicht zuletzt wegen ihres beschriebenen sozialen Hintergrunds die beste Gewähr, daß der neue Herrscherkult von breiten Schichten der Bevölkerung bereitwillig akzeptiert wurde.

Das Verhältnis zwischen *Augustales* und herkömmlichen *magistri* gestaltete sich keineswegs überall in der Weise, wie es für Tibur und Grumentum belegt ist. Den Inschriften ist zu entnehmen, daß in zahlreichen Städten derartige direkte Verbindungen nicht bestanden. Die bereits vorhandenen *magistri*-Körperschaften gaben in den meisten Fällen wohl nur das organisatorische Vorbild ab. Die Inschriften lassen

bei den *mag. Aug.* um *magistri Augustalium* handelt, also um Funktionäre von *collegia* oder *corpora* der *Augustales*, die seit dem 2. Jh. begegnen.

¹¹³ Vgl. A. WLOSOK, in: Römischer Kaiserkult (Wege der Forschung 372, hrsg. v. A. WLOSOK), Darmstadt 1978, 32–47, mit der einschlägigen Literatur.

¹¹⁴ Hierzu WLOSOK, a. O., 40 f.

darüber hinaus erkennen, daß die *Augustales* die übrigen *magistri*, von wenigen Ausnahmen abgesehen, innerhalb kurzer Zeit in den Hintergrund drängten. Im weiteren Verlauf der Prinzipatszeit beherrschen die *Augustales* und die sogleich noch zu behandelnden *seviri Augustales* aufgrund der politischen Bedeutung des Kaiserults nahezu überall das Feld, andere *magistri* existierten kaum.

In den Inschriften begegnen neben den *Augustales* mit gleicher Häufigkeit *seviri Augustales*. Beide Institutionen des Kaiserults stimmen hinsichtlich der Tätigkeit und des sozialen Status ihrer Mitglieder völlig überein.¹¹⁵ Die *seviri Augustales* unterscheiden sich von den *Augustales* lediglich darin, daß bei ihnen die Zahl der jeweils Amtierenden auf sechs beschränkt war. Sechs Mitglieder und die doppelte Anzahl umfaßten bereits die *magistri*-Organisationen von Delos und Capua. Wenngleich bei den übrigen *magistri* häufig abweichende Zahlen vorkommen, so scheint die Sechszahl dennoch eine besondere Rolle gespielt zu haben, sie ist z. B. noch im Jahre 15 n. Chr. bei nicht näher bezeichneten *magistri* aus Capua anzutreffen und ebenfalls bei den *magistri Martiales* von Interpromium.¹¹⁶ Die *seviri Augustales* könnten also auf Sechsergruppen von *magistri* zurückgehen.

Besser begründet erscheint indessen die Ansicht, daß die Beschränkung auf sechs Mitglieder unter dem Einfluß der munizipalen *seviri* erfolgte, die vor allem aus Mittel- und Norditalien bekannt sind.¹¹⁷ L. R. TAYLOR deutete diese *seviri* als «local officials» oder genauer als «officers of the *lusus iuvenalis*.»¹¹⁸ Zunächst bekleideten jenes Amt *ingenui*, später wurden jedoch auch *liberti* zugelassen. Ihre Aufgabe war es, Übungen im Rahmen des *lusus iuvenalis* zu leiten und Spiele zu veranstalten.¹¹⁹ Belegt sind für sie ferner Stiftungen unterschiedlicher Art, so setzten sie Weih- und Ehreninschriften, sie errichteten Gebäude und Denkmäler und ließen sogar Straßen bauen.¹²⁰ Anders als bei den *magistri* ist ihre Tätigkeit aber niemals mit der Ausübung eines Kultes verbunden, sie begegnen daher auch nicht als Träger des Kaiserults.¹²¹ Die *seviri* dürften somit kaum als Vorbild für die *seviri Augustales* gedient haben, soweit es ihre Aufgaben betrifft. Lediglich die Sechszahl und der entsprechende Titel konnten dem munizipalen Sevirat entlehnt werden.

Der Sevirat, der der gehobenen Schicht der *liberti* vorbehalten blieb, bedeutete für diese zweifellos eine besondere Auszeichnung, verlieh er doch seinen Inhabern einen beamtenähnlichen Status. Daher ist es durchaus verständlich, wenn *Augustales* aus dem Freigelassenenstand in solchen Städten, in denen *seviri* existierten, deren Organisationsform übernahmen und sich als *seviri Augustales* bezeichneten. Mit einer einheitlichen Entwicklung ist jedoch wiederum nicht zu rechnen. Denn es

¹¹⁵ Vgl. DUTHOY, ^aAugustales, 1289.

¹¹⁶ CIL X 3786, vgl. auch CIL X 3787. – EE VIII 129 = ILS 5575.

¹¹⁷ Zur Verbreitung der *seviri* siehe DUTHOY, Recherches sur la répartition, 192.

¹¹⁸ TAYLOR, The Divinity of the Roman Emperor, 220; dies., Seviri Equitum Romanorum, 169 ff.

¹¹⁹ TAYLOR, ebenda.

¹²⁰ Vgl. DUTHOY, ^aAugustales, 1290 Anm. 293.

¹²¹ DUTHOY, a. O., 1264.

gibt zahlreiche Städte, in denen, wie der Titel *sevir et Augustalis* zeigt, der Sevirat sich nicht in dieser Weise auswirkte.¹²² Für einige Orte könnte die Benennung *sevir Augustalis* damit erklärt werden, daß die *Augustales* regelmäßig auch als *seviri* fungierten, wodurch nach geraumer Zeit beide Einrichtungen miteinander verschmolzen.¹²³ Die Entscheidung, ob in einer bestimmten Stadt der Kaiserkult durch *Augustales* oder *seviri Augustales* vollzogen werden sollte, hing vermutlich nicht selten von den bereits vorhandenen Institutionen in benachbarten Orten ab. Selbst gewisse Modeerscheinungen sind nicht auszuschließen, so etwa in Ostia, wo zunächst *Augustales* und seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts *seviri Augustales* belegt sind.¹²⁴

Den ausschlaggebenden Hinweis, daß zwischen *seviri* und *seviri Augustales* Zusammenhänge bestehen, liefert die regionale Verbreitung beider Institutionen. *Seviri Augustales* sind besonders zahlreich in Mittel- und Norditalien anzutreffen. Gerade dort liegt auch das Hauptverbreitungsgebiet der *seviri*. Hingegen fehlen die *seviri Augustales* fast gänzlich in Kampanien, Apulien und Lukanien, also in den Regionen Italiens, deren Inschriften keine *seviri* verzeichnen.¹²⁵

Wenn es auch unterschiedliche Begleitumstände und Anstöße vielfältiger Art waren, die dazu führten, daß vielerorts keine *Augustales*, sondern *seviri Augustales* amtierten, so dürfte zumindest in zwei Punkten ausreichende Klarheit herrschen. Erstens: Die *seviri Augustales* haben nach ihrer Funktion als *Augustales* zu gelten. Zweitens: Sie unterscheiden sich von den *Augustales* lediglich in der äußeren Form ihrer Organisation, die von dem munizipalen Sevirat beeinflußt wurde.

Die voranstehenden Darlegungen hatten ihren Ausgang von der Inschrift der *ara Narbonensis* genommen. Geklärt werden sollte, ob in dem Kaiserkult, wie er von der *plebs Narbonensium* eingerichtet und vollzogen wurde, bereits die Institution der ⁺*Augustales* sichtbar wird. Es zeigte sich, daß zwischen den *tres equites Romani a plebe* und den *tres libertini*, welche in Narbo den Kult durchführten, und den italischen *magistri* auffallende Übereinstimmungen bestehen. Dies gilt insbesondere für jene *magistri*, die in Delos im Auftrag der Italiker bestimmte Kulte leiteten. Entsprechende und sogar noch engere Beziehungen zu den *magistri* konnten für die ⁺*Augustales* nachgewiesen werden.

Die Gruppe der sechs Personen, die in Narbo begegnet, und die ⁺*Augustales* gleichen einander darin, daß sie den Kaiserkult vollziehen und ihr gemeinsames organisatorisches Vorbild bei den weitverbreiteten *magistri* zu suchen ist. Ferner gehören in beiden Fällen die mit der Leitung und Durchführung des Kults Beauftragten derselben sozialen Schicht an, nämlich der städtischen *plebs*. Dieser Sachverhalt be-

¹²² Zur Verbreitung der *seviri et Augustales* siehe DUTHOY, Recherches sur la répartition, 196.

¹²³ So TAYLOR, Seviri Equitum Romanorum, 168 f.

¹²⁴ Zu Ostia DUTHOY, ⁺Augustales, 1263.

¹²⁵ Vgl. DUTHOY, Recherches sur la répartition, 191 f.

rechtfertigt, die Form, in welcher der Kaiserkult in Narbo eingerichtet wurde, mit den ⁺*Augustales* in Verbindung zu bringen. Die *plebs* von Narbo hat bei der Gestaltung des von ihr gestifteten Kults zweifellos auf das Beispiel der ⁺*Augustales*-Körperschaften zurückgegriffen, die zur fraglichen Zeit in Italien bereits bestanden. Hierbei verweist die Sechszahl auf einen Zusammenhang mit den *seviri Augustales*, die dann auch in großer Zahl für Narbo belegt sind. Man gelangt damit zu dem Ergebnis, daß die Inschrift der *ara Narbonensis*, wie schon MARQUARDT vermutete,¹²⁶ den Gründungsakt der *seviri Augustales* von Narbo überliefert.

Zweck der inschriftlich fixierten Kultsatzung war es, Aufschluß über das zugrundeliegende *votum* zu geben sowie die zu vollziehenden Opfer und deren Anlässe für die Zukunft festzuhalten. Es war keineswegs erforderlich, in einer derartigen Urkunde die jährlich wechselnden sechs Personen, die den Kult leiteten, ausdrücklich als *seviri Augustales* zu bezeichnen. Ihr prestigeverleihender Titel, mit dem sie ihren Mitbürgern gegenüber auftraten, war hier von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr kam es darauf an, ihren sozialen Status zu betonen und ihre Verpflichtungen festzulegen. Zum anderen mußte es sinnvoll erscheinen, gerade in einer »Stiftungsurkunde« neuartige Termine zu vermeiden und statt dessen Umschreibungen zu verwenden, die die gewünschte Aussage präzise wiedergaben. Daß die Einwohner der Stadt Narbo jene sechs Personen später mit den *seviri Augustales* identifizieren würden, konnten die Verfasser der Inschrift voraussetzen.

Da es sich bei dem erhaltenen Teil der *ara* offenkundig um eine zweite Anfertigung aus dem 2. Jh. handelt,¹²⁷ muß der von der *plebs Narbonensium* eingerichtete Kult über lange Zeit hinweg bestanden haben. Weigert man sich, die *tres equites Romanii a plebe et tres libertini* mit den *seviri Augustales* gleichzusetzen, so würde dies bedeuten, daß in Narbo die *plebs* gemäß ihrem *votum* dem *numen Augusti* unter beträchtlichem Aufwand bis ins 2. Jh. Opfer darbrachte und daß gleichzeitig Angehörige derselben *plebs* als *seviri Augustales* ebenfalls den Kaiserkult vollzogen. Eine solche Situation ist jedoch kaum vorstellbar. Die vermögenden Angehörigen der *plebs* dürften weder bereit noch in der Lage gewesen sein, die finanziellen Belastungen zu tragen, die ihnen aus dieser doppelten Aufgabe erwuchsen.

Wertet man jene Inschrift aus Narbo als Zeugnis des Kaiserkults, wie er von den ⁺*Augustales* durchgeführt wurde, so gibt sie auch Aufschluß über deren konkrete kultische Tätigkeit, die trotz des umfangreichen epigraphischen Materials bislang nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte. Die spärlichen Hinweise der Inschriften berechtigen allenfalls zu Vermutungen. All das, was die Inschriften an Aufgaben der ⁺*Augustales* erkennen lassen, bezieht sich nur selten auf den Kaiserkult: ⁺*Augustales* setzen Weih- und Ehreninschriften, sie machen Stiftungen aller Art, verteilen Geldspenden, insbesondere veranstalten sie Spiele und öffentliche Speisungen. Bei zahlreichen Stiftungen ist obendrein nicht zu unterscheiden, ob die ⁺*Augustales*

¹²⁶ Siehe oben S. 293.

¹²⁷ Siehe oben S. 293.

hierbei als Privatpersonen auftraten oder ex officio in ihrer Eigenschaft als Träger des Kaiserkults. Die Aussagen der Inschriften veranlaßten TH. MOMMSEN, eine kultische Funktion der **Augustales* überhaupt in Abrede zu stellen, eine Auffassung, die DUTHOY mit überzeugenden Argumenten zu widerlegen vermochte.¹²⁸ Es kann als erwiesen gelten, daß die eigentliche Aufgabe der **Augustales* in der Ausübung des Kaiserkults bestand. Diese ursprüngliche Tätigkeit wurde aber sehr bald von weiteren Verpflichtungen überlagert oder gar in den Hintergrund gedrängt.

Aufgrund einiger Indizien, die als Einzelzeugnisse allerdings wenig Konkretes bieten, äußerte DUTHOY die Vermutung, daß es der Kult des *numen Augusti* bzw. des *genius Augusti* war, den die **Augustales* ausübten.¹²⁹ Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Inschrift der *ara Narbonensis*, ohne sie jedoch als stichhaltiges Argument in seine Überlegungen einzubeziehen.¹³⁰ Aber gerade sie bestätigt seine These, und sie vermittelt eine Vorstellung, in welcher Weise der Kaiserkult von den **Augustales* vollzogen wurde. Zahl und Umfang der Opferhandlungen dürften freilich von Stadt zu Stadt verschieden gewesen sein. Hervorzuheben bleibt, daß dieser Kult des *genius* oder *numen Augusti* der offiziellen Haltung des Augustus entsprach, der die kultische Verehrung seiner Person bekanntlich ablehnte.

Man wird DUTHOY ferner in seiner Ansicht zustimmen, daß die **Augustales* – wie nicht nur die Inschriften, sondern auch die Darstellungen auf Grabreliefs belegen – in der Regel verpflichtet waren, Spiele (*ludi*) und Gastmähler (*epula*) zu veranstalten sowie Spenden (*sportulae*) zu verteilen.¹³¹ Die **Augustales* gleichen auch hierin den italischen *magistri*, zu deren Aufgaben es ebenfalls gehörte, Spiele auszurichten. Ein Hinweis auf solche Tätigkeiten fehlt auf der *ara Narbonensis*, eine entsprechende Angabe könnte allerdings vorhanden gewesen sein, denn der erhaltene Text bricht mit den Worten ab: *exque iis tribus equitibus Roman[is tribus-ve] libertinis unu[s] [---]*.

Wenn die Grabinschriften und die Inschriften, die von **Augustales* gesetzt wurden, keinen Aufschluß über ihre Kulttätigkeit geben, so braucht dies nicht zu verwundern. Zum einen wird auf Inschriften das Selbstverständliche nur selten erwähnt. In welcher Weise etwa die munizipalen *flamines* und *sacerdotes* den Kaiserkult ausübten, geht aus den Inschriften gleichfalls nicht hervor. Zum anderen erstarrte der Kaiserkult zweifellos sehr rasch zu einer bloßen Konvention, und in den Augen der **Augustales* stellten die Veranstaltung von Spielen und die übrigen Stiftungen wesentlich wichtigere Aufgaben dar. Denn damit bot sich ihnen die Möglichkeit, allgemeines Ansehen zu gewinnen und den munizipalen Beamten vergleichbar in der Öffentlichkeit zu wirken. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß der

¹²⁸ DUTHOY, **Augustales*, 1293 ff.

¹²⁹ DUTHOY, a. O., 1298 f.

¹³⁰ DUTHOY, a. O., 1299.

¹³¹ DUTHOY, a. O., 1301 ff.

Kaiserkult die Voraussetzung für das Entstehen einer solchen «institution de promotion sociale»¹³² bildete.

Aus dem Kaiserkult erwuchsen nicht nur den einzelnen Angehörigen der *plebs* und insbesondere den vermögenden Freigelassenen die genannten Vorteile, – die **Augustales*-Körperschaften konnten der *plebs* insgesamt von Nutzen sein. In Narbo wurde der Kult für das *numen Augusti* im Verlauf eines Konflikts zwischen *plebs* und Dekurionen eingerichtet. Es versteht sich, daß in einer solchen Situation dieser von der *plebs* getragenen Kultorganisation eine keineswegs geringe Bedeutung zufiel. Die sechs Angehörigen der *plebs*, die die Opfer vollzogen, konnten jetzt über ihre auf den Kult bezogene Tätigkeit hinaus als die gewählten Repräsentanten der städtischen Mittel- und Unterschicht auftreten. Daß in Narbo die *plebs* jene sechs Personen ernannte und nicht die Dekurionen, wird wohl niemand bestreiten, denn der *ordo decurionum* war an dem Kult in keiner Weise beteiligt.¹³³

Kann man den Befund, wie er für Narbo vorliegt, verallgemeinern und der Augustalität insgesamt eine derartige Bedeutung zuschreiben? Zunächst darf man davon ausgehen, daß die *plebs* in einem gewissen Rahmen selbständig handeln konnte. Die *plebs* bzw. der *populus* – beide Begriffe werden synonym verwendet – erscheint in zahlreichen Inschriften des 1. und 2. Jh.s n. Chr. als eine deutlich abgegrenzte und eigenständig agierende soziale Gruppe, die in den Städten Italiens und der westlichen Provinzen gemeinsam mit den Dekurionen Beschlüsse faßt, Beschlüssen der Dekurionen zustimmt, solche anregt oder gar fordert. Des weiteren setzt die *plebs* für verdiente Mitbürger und Beamte häufig Ehreninschriften mit den dazugehörenden Statuen und trägt deren Kosten.¹³⁴

Man kann ferner voraussetzen, daß Konflikte zwischen *plebs* und *ordo decurionum* in den Städten Italiens und der Provinzen keineswegs selten waren.¹³⁵ Wenn die literarischen Quellen über Auseinandersetzungen solcher Art nur in Ausnahmefällen berichten, verwundert dies kaum, denn das Interesse der Autoren galt anderen Vorgängen. Was in den Städten Italiens und der Provinzen geschah, war in ihren Augen wenig bedeutsam. Von den epigraphischen Zeugnissen, d. h. von den Grabinschriften, Ehren- und Weihinschriften, sind Berichte über soziale Spannungen oder offene Auseinandersetzungen in der Regel ebenfalls nicht zu erwarten.

Dennoch erfahren wir gelegentlich von sozialen Konflikten innerhalb der Städte.¹³⁶ So kam es, wie Tacitus, ann. 13, 48, überliefert, im Jahre 58 n. Chr. in

¹³² DUTHOY, a. O., 1305.

¹³³ Siehe oben S. 296.

¹³⁴ Beispiele siehe ILS, Indices, S. 679 f.

¹³⁵ Vgl. M. STAHL, Imperiale Herrschaft und provinziale Stadt. Strukturprobleme der römischen Reichsorganisation im 1.-3. Jh. der Kaiserzeit (Hypomnemata 52), Göttingen 1978, 160 ff. – Zur allgemeinen Beurteilung vgl. G. ALFÖLDY, Soziale Konflikte im römischen Kaiserreich, Heidelberger Jahrbücher 20, 1976, 123; ders., Römische Sozialgeschichte, Wiesbaden 1975, 137.

¹³⁶ Beispiele aus den Provinzen bei STAHL, a. O., 160 ff.

Puteoli zu schweren Auseinandersetzungen zwischen der *plebs* und dem *ordo decurionum*, die zu offenem Aufruhr führten und erst durch den Einsatz von Militär und nach Hinrichtungen beendet werden konnten.¹³⁷ Oder wenn es in einer Ehreninschrift aus Rimini (CIL XI 418), die von Angehörigen der *plebs* für den höchsten städtischen Beamten gesetzt wurde, heißt, er habe alle Wünsche der *plebs* erfüllt – *omnibus plebis desideriis satisfecit* –, so zeigt dieses besondere Lob, daß das Verhalten des Beamten nicht selbstverständlich war. Auch aus allgemeinen Äußerungen antiker Autoren, die nicht auf einen besonderen Fall Bezug nehmen, geht hervor, daß soziale Konflikte in den Städten nicht ungewöhnlich waren. Dazu zählt etwa die Bemerkung des Tacitus im Dialogus (Kap. 41), daß die Städte sich nur dann unter den Schutz der Redner stellen, wenn ihre Nachbarn oder innere Zwiebrüder sie beunruhigten. Bei Petron (Kap. 44) ist von der Bestechlichkeit der Beamten die Rede, die sich auf Kosten der Bevölkerung bereichern. Dagegen gelte es, sich zur Wehr zu setzen.

Nicht zuletzt das ständige Mißtrauen der staatlichen Behörden gegenüber den Korporationen, deren Mitglieder durchweg der *plebs* angehörten, macht deutlich, daß mit der Möglichkeit sozialer Unruhen stets gerechnet wurde.¹³⁸ Ursachen und Anlässe für Konflikte gab es zur Genüge.¹³⁹ L. FRIEDLÄNDER war gewiß nicht von modernen Konflikttheorien beeinflußt, als er bemerkte: «Daß zwischen der städtischen Aristokratie und der übrigen Bürgerschaft nicht immer Eintracht herrschte, würde auch ohne ausdrückliche Zeugnisse anzunehmen sein.»¹⁴⁰

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß bei Auseinandersetzungen zwischen *plebs* und *ordo decurionum* den **Augustales* eine erhöhte Bedeutung zufiel. Allein daß derartige von der *plebs* getragene Institutionen bestanden, mußte sich für diese vorteilhaft auswirken. Zudem war es möglich, sozusagen völlig legal und obendrein von kaiserlichem Wohlwollen begleitet in Gestalt der *seviri Augustales* oder *Augustales* geeignete Wortführer zu wählen.

Einer solchen Beurteilung der **Augustales*-Körperschaften scheint sofort zu widersprechen, daß die **Augustales* nach Aussage zahlreicher Inschriften vom *ordo decurionum* ernannt wurden. Vor allem im Zusammenhang mit zusätzlichen Ehrenungen wird häufig vermerkt: *sevir Augustalis gratuito decreto decurionum, sevir Augustalis iterum* (oder *perpetuus*) *decreto decurionum*. Entsprechendes ist für die *Augustales* belegt.¹⁴¹ Die Dekurionen verliehen nicht nur diese Auszeichnungen,

¹³⁷ Hierzu J. H. d'ARMS, Tacitus, Annals 13, 48 and a New Inscription from Puteoli, in: The Ancient Historian and His Materials. Essays in Honour of C. E. Stevens, ed. by B. LEVICK, Farnborough 1975, 155–165.

¹³⁸ So auch R. MACMULLEN, Enemies of the Roman Order. Treason, Unrest, and Alienation in the Empire, Cambridge (Mass.) 1966, 175 f., allgemein zu *«urban unrest»* 163 ff.

¹³⁹ Vgl. STAHL, a. O., 176.

¹⁴⁰ L. FRIEDLÄNDER, Petronii cena Trimalchionis, mit deutscher Übersetzung und erklärenden Anmerkungen, Leipzig 1906², 39.

¹⁴¹ Beispiele bei DUTHOY, **Augustales*, 1266 u. 1281, ferner in ThLL II 1404 ff.

auch die einfache Ernennung geht, wie die *Augustales decreto decurionum* zeigen, auf sie zurück.¹⁴² Aus Angaben dieser Art, die keineswegs selten und auch nicht auf bestimmte Regionen beschränkt sind, schloß man, daß die ⁺*Augustales* generell von den Dekurionen nominiert wurden.¹⁴³

Gewiß ist diese Schlußfolgerung berechtigt, es bleiben jedoch Zweifel. So begegnet auf einer Inschrift aus Tuder in Umbrien (CIL XI 4639 = ILS 3001) ein *sexvir et Augustalis et Flavialis*, von dem es heißt: *primus omnium his honoribus ab ordine donatus*. Ferner nennt eine Inschrift aus Mailand (CIL V 5859 = ILS 6736) einen *sevir et Augustalis, qui inter primos Augustales a decurionibus Augustalis factus est*. Bei den übrigen *Augustales primi* und *seviri Augustales primi*, die recht häufig vorkommen, ist meist nicht zu entscheiden, ob *primus* eine zeitliche Aussage beinhaltet oder ob diese Angabe eine Rangfolge ausdrückt, im Sinne von *primus inter pares*.¹⁴⁴ In den zitierten Inschriften aus Tuder und Mailand ist *primus* jedoch eindeutig zeitlich aufzufassen.¹⁴⁵

Wenn nun jene *Augustales* aus Tuder und Mailand als die ersten bezeichnet werden bzw. als solche, die sich unter den ersten befanden, welche von den Dekurionen eingesetzt wurden, darf der Schluß gezogen werden, daß die Ernennung durch die Dekurionen anfangs nicht gegeben war, sondern erst von einem gewissen Zeitpunkt an erfolgte. Damit stimmt überein, daß bei den *magistri Augustales*, die offensichtlich nur zu Beginn der Kaiserzeit existierten und sehr rasch wieder verschwanden, der Zusatz *decreto decurionum* nie erscheint. Auch für die italischen *magistri*, die Vorläufer der ⁺*Augustales*, verlautet nirgendwo, daß sie vom *ordo decurionum* eingesetzt wurden.

Eine allgemeine Überlegung führt, was die Nominierung der ⁺*Augustales* betrifft, zu dem gleichen Ergebnis. Aus den Inschriften geht zwar hervor, daß die Dekurionen ⁺*Augustales* ernannten. Aber wenn dieses Recht der Dekurionen eine Selbstverständlichkeit bedeutet und von Anfang an bestanden hätte, so wäre der ausdrückliche Hinweis auf ein *decretum decurionum* überflüssig. Auch bei den *flamines* und *sacerdotes*, die den Kaiserkult vollzogen, unterbleibt – wie bei den munizipalen Beamten überhaupt – auf den Inschriften die Angabe, welches Gremium sie wählte oder einsetzte, und zwar deshalb, weil der Vorgang ihrer Nominierung allseits bekannt und gesetzlich geregelt war. Die ⁺*Augustales* wurden demnach keineswegs überall durch die Dekurionen ernannt und insbesondere nicht von Anfang an. Es

¹⁴² Z. B. CIL V 827. 832; CIL IX 1662. – Die von DUTHOY, a. O., 1281 Anm. 195, zitierte Inschrift AE 1905, 44 bleibt unsicher, hier dürfte *d. d.* eher als *d(onum) d(edit)* aufzulösen sein. – *Aug.* bzw. *sevir Aug. c. d. d.* (CIL V 5844. 6349) bedeutet wohl kaum *Augustalis c(reatus) d(ecreto) d(ecurionum)*, sondern – nach dem Vorbild der Inschriften CIL V 6657. 6658 – *c(ultor) d(omus) d(ivinae)*.

¹⁴³ Zuletzt DUTHOY, ⁺*Augustales*, 1266 u. 1281.

¹⁴⁴ Vgl. DUTHOY, a. O., 1270 f. u. 1283 f.

¹⁴⁵ So auch DUTHOY, a. O., 1284. – Zu *primus omnium* vgl. CIL IX 3306 = ILS 932; CIL XIV 409 = ILS 6146; weitere Belege bei ST. MROZEK, *Primus omnium sur les inscriptions de municipes italiens*, Epigraphica 33, 1971, 60–69.

war wohl nicht nur in Narbo, sondern auch im allgemeinen zunächst die *plebs*, die vermögende Männer aus ihren Reihen beauftragte, als **Augustales* den Kaiserkult zu leiten und zu finanzieren.

Damit entfällt ein auf den ersten Blick schwerwiegender Einwand. Die städtische *plebs* konnte also die Möglichkeiten, welche die von ihr getragenen **Augustales*-Körperschaften boten, durchaus in der oben angedeuteten Weise nutzen, und sie hat es in den ersten Jahrzehnten der Kaiserzeit auch getan, denn anderenfalls bliebe das Verhalten der Dekurionen unverständlich. Zum einen steht fest, daß die Dekurionen kein generelles Ernennungsrecht besaßen, andererseits wurden in zahlreichen Fällen **Augustales* von den Dekurionen eingesetzt. Dieser Sachverhalt ist nur so zu interpretieren, daß die Dekurionen offensichtlich den Versuch unternahmen, jene ‹plebeischen› Institutionen des Kaiserkults unter ihre Kontrolle zu bringen, was ihnen innerhalb relativ kurzer Zeit auch gelang, und zwar indem sie, wie die Inschriften belegen, die einzelnen *Augustales* und *seviri Augustales* nominierten. Einen sehr frühen Versuch dieser Art dürfte eine Inschrift aus Veii vom Jahre 26 n. Chr. dokumentieren (CIL XI 3805 = ILS 6579):

*Centumviri municipii Augusti Veientis
Romae in aedem Veneris Geneticis cum convenis-
sent, placuit universis, dum decretum conscriberetur,
interim ex auctoritate omnium permitti*

- 5 *C. Iulio divi Augusti l. Geloti, qui omni tempore
municip. Veios non solum consilio et gratia adiuverit
sed etiam impensis suis et per filium suum celebrari
voluerit, honorem ei iustissimum decerni, ut
Augustalium numero habeatur aequa ac si eo*
10 *honore usus sit, liceatque ei omnibus spectaculis
municipio nostro bisellio proprio inter Augus-
tales considere cenisque omnibus publicis
inter centumviros interesse, itemque placere
ne quod ab eo liberisque eius vectigal municipii*
15 *Augusti Veientis exigeretur.*

A D F U E R U N T

| | | |
|--------------------------------|--------------|-------------------------------|
| <i>C. Scaevius Curiatus</i> | <i>Ilvir</i> | <i>Cn. Octavius Sabinus</i> |
| <i>L. Perperna Priscus</i> | | <i>T. Sempronius Gracchus</i> |
| <i>M'. Flavius Rufus q.</i> | | <i>P. Acuvius P. f. Tro.</i> |
| 20 <i>T. Vettius Rufus q.</i> | | <i>C. Veianius Maximus</i> |
| <i>M. Tarquitius Saturnin.</i> | | <i>T. Tarquitius Rufus</i> |
| <i>L. Maecilius Scruples</i> | | <i>C. Iulius Merula</i> |
| <i>L. Favonius Lucanus</i> | | |

ACTUM

Gaetulico et Calvisio Sabino cos.

Die Inschrift gibt einen Beschuß der *centumviri*, d. h. der *decuriones*, wieder. Diese beabsichtigten, einen Freigelassenen des Augustus, der sich um das Munizipium Veii Verdienste erworben hatte, dadurch zu ehren, daß sie ihm die Würde eines *Augustalis* verliehen. In aller Form zum *Augustalis* ernannt wird dieser jedoch nicht. Die *centumviri* beschließen lediglich, »daß – bis ein entsprechendes *decretem* verfaßt würde – nach dem Willen aller gestattet werde, dem *C. Iulius divi Augusti l. Gelas* ... die ihm am meisten gebührende Ehre zuzuerkennen, nämlich daß er zu den *Augustales* gezählt werden solle, so wie wenn er von dieser Auszeichnung (sc. *Augustalis* zu sein) bereits Gebrauch gemacht habe.»¹⁴⁶

Man wird sich fragen, warum die *centumviri* den Freigelassenen nicht ohne Umschweife durch ein Dekret unter die *Augustales* aufnahmen, weshalb sie diesen vorläufigen und unvollständigen Ehrenbeschuß bekanntgaben und nicht warteten, bis das endgültige Dekret vorlag. Man kann das ungewöhnliche Verfahren nicht damit erklären, daß die *centumviri* von Veii, weil sie sich in Rom versammelten und vielleicht nur in geringer Zahl an der Sitzung teilnahmen, nicht beschlußfähig waren. Denn sie haben ja durchaus Beschlüsse gefaßt (Zeile 3: *placuit universis*; Zeile 13: *itemque placere*). Man darf auch nicht vermuten, daß der Geehrte in der Zwischenzeit gestorben war, da er nach Aussage der Inschrift CIL XI 3806 im Jahre 44 n. Chr. noch lebte.

Das Verhalten der *centumviri* wird nur dann verständlich, wenn man annimmt, daß die *Augustales* in Veii von der *plebs* nominiert wurden oder jedenfalls nicht von den *centumviri*. Es drängt sich der Eindruck auf, daß die *centumviri* erstmals den Versuch unternahmen, einen *Augustalis* zu ernennen, und hierbei mit Widerstand von seiten der *plebs* oder der *Augustales* rechneten. In der Praxis konnte der kaiserliche Freigelassene als *Augustalis* gelten. Er war befugt, die Insignien der *Augustales* zu führen, er erhielt ein *bisellum*, eine häufige Auszeichnung der *Augustales*, und saß bei den Spielen, die in Veii veranstaltet wurden, unter den *Augustales*. Andererseits konnten die *centumviri* darauf verweisen, daß sie die Augustalenwürde keineswegs durch ein offizielles *decretem* verliehen hatten, daß also bestehende Rechte der *plebs* oder der *Augustales* nicht aufgehoben wurden. Durch ihr geschicktes Taktieren schufen sie einen Präzedenzfall, an den sie bei späteren Versuchen, die Nominierung der *Augustales* endgültig an sich zu ziehen, stets anknüpfen konnten. Vermutlich wurde aus diesem Grund jener merkwürdige Ehrenbeschuß überhaupt veröffentlicht.

Einen nicht minder aufschlußreichen Hintergrund läßt die bereits zitierte Inschrift aus Tuder erkennen, in der ein *sexvir et Augustalis et Flavialis, primus omnium his honoribus ab ordine donatus*, begegnet (CIL XI 4639 = ILS 3001). Der Inschrift ist zu entnehmen, daß in Tuder ein *servus publicus* Fluchtäfelchen mit den

¹⁴⁶ *Honor* heißt hier nicht ‹Amt›, vgl. R. ETIENNE, La formule usus, usa honore, in: Akten des IV. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik (Wien 1962), Wien 1964, 122 f.

Namen der Dekurionen in Gräbern verborgen hatte. Der von den Dekurionen ernannte *Augustalis*, ein Freigelassener, setzte *ex voto* dem *Juppiter optimus maximus custos conservator* eine Statue *pro salute coloniae et ordinis decurionum et populi Tudertis*, weil der Gott – wie es heißt – durch sein *numen* die Fluchtäfelchen ans Tageslicht brachte, strafend einschritt und die Kolonie und die Bürger von der Furcht vor Gefahren befreite. Der Freigelassene war vermutlich selbst an der Aufdeckung der Machenschaften beteiligt.¹⁴⁷ Zum Dank wird er von den Dekurionen in der genannten Weise ausgezeichnet.

Die erstmalige Ernennung eines *Augustalis* durch den *ordo decurionum* erfolgte also, nachdem gegen die Dekurionen gerichtete Aktionen aufgedeckt worden waren, die sich unter Umständen nicht nur auf die Tat des *servus publicus* beschränkten. Diese Situation erleichterte es offenkundig den Dekurionen, jene Kompetenz zu beanspruchen. Von dem Freigelassenen, der mit der Würde eines *sexvir et Augustalis et Flavialis* bedacht wurde und der seine Loyalität gegenüber dem *ordo* hinlänglich bekundet hatte, konnten sie erwarten, daß er die Ehrung bereitwillig annahm.

Die voranstehenden Ausführungen ergeben somit, um ein Fazit zu ziehen, folgendes: Die **Augustales*-Körperschaften, primär Institutionen des Kaiserults, boten nicht nur ihren Mitgliedern die Chance eines sozialen Aufstiegs, sie konnten darüber hinaus den Charakter einer politisch-sozialen Organisation annehmen, welche die Interessen der *plebs* vertrat und insbesondere die der wirtschaftlich erfolgreichen Freigelassenen, denen der Zugang zum Dekurionat und zu den munizipalen Ämtern verwehrt war. Die Dekurionen erblickten, wie ihre Reaktion zeigt, in einer derartigen Entwicklung gewisse Gefahren, wenn nicht eine Bedrohung ihrer gesellschaftlichen Macht. Sie begegneten ihr, indem sie für sich das Recht in Anspruch nahmen, die **Augustales* zu benennen. Auf welche Weise die Dekurionen ihr Ziel erreichten, erfahren wir nicht. Wir kennen lediglich das Resultat. Die Vorgänge von Veii und Tuder deuten immerhin Möglichkeiten an. Mit einer einheitlichen Entwicklung ist freilich auch hier nicht zu rechnen. So kann es durchaus sein, daß in einigen Städten Italiens und der westlichen Provinzen im Laufe des 1. Jhs. Körperschaften der **Augustales* sogleich unter der Regie der Dekurionen eingerichtet wurden, nachdem sich anderenorts die Vorteile dieser nun unter der Kontrolle des *ordo decurionum* stehenden Organisationen gezeigt hatten. Denn die **Augustales*, die eine *summa honoraria* entrichteten, Spiele Veranstalteten, Bauten errichteten und sonstige Stiftungen machten, öffentliche Gastmähler gaben und Geldspenden verteilten, entlasteten damit fraglos die Dekurionen, die bis dahin für diese Ausgaben allein aufkommen mußten. Es lag daher durchaus im Sinne der städtischen Oberschichten, die **Augustales*-Körperschaften auf jede Weise zu fördern, nachdem die von ihnen

¹⁴⁷ So auch DESSAU, ILS 3001 Anm. 3.

ausgehende Gefahr gebannt war. Es ist ohne weiteres denkbar, daß die Augustalität erst durch die Förderung der Dekurionen jene allgemeine Verbreitung fand und ihre feste Ausformung erfuhr, wie sie sich in den Inschriften niederschlägt.

Den Angehörigen der städtischen Oberschichten konnte ferner nicht verborgen bleiben, daß sich mit Hilfe dieser Einrichtung des Kaiserults die wirtschaftlich aktiven und vermögenden Freigelassenen integrieren ließen, ohne daß die Sozialstruktur der Städte wesentlich verändert wurde. Es wurden daher bestimmte Anreize geschaffen bzw. Entwicklungen von den Dekurionen bereitwillig geduldet, die diese Integration erleichterten. So schlossen sich spätestens seit dem 2. Jh. in zahlreichen Städten diejenigen, die das Amt eines *Augustalis* oder *sevir Augustalis* bekleidet hatten, zu *corpora* oder *collegia* zusammen. Innerhalb dieser Korporationen entwickelte sich ein vielfältig abgestuftes Rangsystem, dessen Titulaturen und Insignien in den Grabinschriften aufs genaueste vermerkt und auf den Grabreliefs dargestellt wurden. Gleichzeitig entstand ein neuer *ordo*, der in den Inschriften häufig expressis verbis als *ordo sevirum Augustalium* und *ordo Augustalium* bezeichnet wird. Er ist, auch das lassen die Inschriften mit aller Klarheit erkennen, in der sozialen Schichtung deutlich oberhalb der *plebs*, zwischen dieser und dem *ordo decurionum* angesiedelt.¹⁴⁸

Den vermögenden Freigelassenen wurde es auf diese Weise ermöglicht, in eine höhere soziale Schicht aufzusteigen, sie erhielten Statussymbole, die sie über die Masse der Bevölkerung hinaushoben, den Dekurionen gleichgestellt wurden sie jedoch keineswegs. Die städtischen Ämter und andere wichtige Privilegien der Oberschicht blieben ihnen nach wie vor versagt.

Wer die *seviri Augustales* und *Augustales* lediglich als Organisationen einschätzt, an denen «nichts reell war als die Kosten und der Pomp», wie TH. MOMMSEN es tat,¹⁴⁹ wird dieser Institution nicht gerecht. Sie stellt vielmehr – um eine Formulierung G. ALFÖLDYS aufzugreifen – eines jener Ventile dar, die im Gefüge der römischen Gesellschaft vorhanden waren und die Explosion der sozialen Unzufriedenheit verhinderten.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Zu den Korporationen und dem *ordo* der *+Augustales* siehe DUTHOY, *+Augustales*, 1272 ff. u. 1284 ff.

¹⁴⁹ MOMMSEN, Staatsrecht III 454.

¹⁵⁰ G. ALFÖLDY, Die römische Gesellschaft – Struktur und Eigenart, Gymnasium 83, 1976, 20, dort allerdings nicht auf die *+Augustales* bezogen.